

Tanja Mayrgündter · Michaela Schalk-Dejori

RECHT

SCHULD- UND VERTRAGSRECHT

 VERLAGSANSTALT ATHESIA | BOZEN

Die Drucklegung dieses Buches wurde durch das Deutsche Bildungsressort,
Bereich Innovation und Beratung ermöglicht.

Oktober 2011 · 1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten

© Autonome Provinz Bozen – Deutsches Bildungsressort,
Bereich Innovation und Beratung

Verlag: Verlagsanstalt Athesia AG, Bozen

Koordination: Astrid Freienstein

Lektorat: Hans Peter Lercher

Korrektur: Athesiadruck, Bozen

Umschlagbild: © Astock – Fotolia.com

Grafische Gestaltung: Athesiaverlag, Marion Prossliner

Layout: Athesiaverlag, Manuela Schwitzer

Druck: Athesiadruck, Bozen

ISBN 978-88-8266-803-7

www.athesiabuch.it

buchverlag@athesia.it

Tanja Mayrgündter

SCHULDRECHT

4. Buch ZGB (Art. 1173 – 2059)
(libro IV delle obbligazioni)

Schuldverhältnisse im Allgemeinen

VORKENNTNISSE

Du solltest wissen,

- ▶ was ein **Rechtsgeschäft** ist;
- ▶ welcher **Unterschied zwischen relativ und absolut subjektivem Recht** besteht;
- ▶ was das **Sachenrecht** ist.

INHALT

1.	Schuldverhältnisse (<i>obbligazioni</i>)	5
1.1.	Definition Schuldverhältnis	5
1.2.	Wie entstehen Schuldverhältnisse?	6
2.	Das Schuldrecht ist relatives Recht	10
3.	Die Leistung	12
3.1.	Die Leistung als Vermögenswert	12
3.2.	Redliches Verhalten	13
4.	Arten von Schuldverhältnissen und Schulden	15
4.1.	Gläubiger- und Schuldnermehrheit	15
4.2.	Die wichtigste Art von Schulden: Geldschulden	16
5.	Die Erfüllung der Leistung	18
6.	Die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten	20
7.	Der Schadenersatz	25
7.1.	Bemessung des Schadenersatzes nach den allgemeinen Regeln	25
7.2.	Festlegung des Schadenersatzes durch die Parteien selbst	26
8.	Die Übertragung von Schuldverhältnissen auf andere	29

1. Schuldverhältnisse (*obbligazioni*)

Einstieg

Hast du in deinem Leben schon einmal eine Schuld begleichen müssen? Welche war(en) es und wie ist (sind) sie entstanden? Hast du etwa jemandem einmal Geld geschuldet? Warum (Kauf, Sport- oder Musikkurs, Schadenersatz, Arbeit usw.)? Diskutiere in der Klasse!



Übungen zum
Einstieg in das Zivil-
gesetzbuch (ZGB)

1.1. Definition Schuldverhältnis

Wenn ich ein Bankkonto eröffne, eine Wohnung miete, Strom- oder Gasdaueraufträge erteile, eine Haftpflichtversicherung abschließe oder ein Darlehen aufnehme, begründe ich stets Schuldverhältnisse. Zentraler Gegenstand des Schuldrechts sind somit **Schuldverhältnisse**, die oft aus vertraglichen Abmachungen zwischen Personen entstehen. Bei Schuldverhältnissen geht es also, wie das Wort selbst ausdrückt, immer um ein »Verhältnis« zwischen Personen, bei dem es um eine zu begleichende »Schuld« geht. Diese Schuld ist aber nicht etwa eine moralische Schuld, die sich z. B. aus einem Seitensprung mit der besten Freundin der Lebensgefährtin ergibt. Vielmehr geht es hierbei immer um eine ökonomisch bestimmbare Leistung, die rechtlich auch einklagbar ist. Anders ausgedrückt:

Was ist ein Schuld-
verhältnis?

MERKE

► Das Schuldverhältnis besteht in der Verpflichtung des Schuldners, dem Gläubiger eine wirtschaftlich messbare Leistung zu erbringen.

1.2. Wie entstehen Schuldverhältnisse?

Entstehung eines
Schuldverhältnisses

Unmittelbar stellt sich hierbei die Frage: Wie gerät man eigentlich in ein solches »Schuld-Verhältnis«? Wie eingangs erwähnt, entstehen Schuldverhältnisse in der Regel aufgrund des Abschlusses von **Verträgen**, mit denen wir uns später beschäftigen werden, aber nicht nur.



► Lies den Art.1173 ZGB »Quellen der Schuldverhältnisse«.

Auch in den folgenden Fällen entstehen Schuldverhältnisse, wodurch man in die Rolle des Gläubigers oder/und des Schuldners kommen kann, und zwar bei **unerlaubten Handlungen** (z. B. Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen), **sonstigen Rechtsgeschäften** (z. B. Schecks und Wechsel) oder **sonstigen vom Gesetz vorgesehenen Tatsachen** (z. B. Geschäftsführung ohne Auftrag).

Verträge

Die aufgezählten Kategorien werden an dieser Stelle nun im Überblick erläutert. Eine vertiefende Behandlung des **Vertrags** und der unerlaubten Handlungen lassen sich in den

Abschnitten »Allgemeines Vertragsrecht« und »Grundlagen des Rechts der unerlaubten Handlung« finden, weshalb hier auf eine eingehende Erläuterung verzichtet wird. Es sei hier nur nochmals hervorgehoben, dass der Vertrag, welcher beispielsweise ein Kauf-, Arbeits- oder Mietvertrag sein kann, im Schuldrecht eine wichtige Rolle einnimmt. Auch aus **unerlaubten Handlungen**, welche aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen entstehen, bringen Schuldverhältnisse hervor, wenn beispielsweise bei einem Autounfall ein Sachschaden entsteht oder aber ein Jugendlicher auf einer Party zusammengeschlagen wird. Aus diesen unerlaubten Handlungen ergibt sich eine außervertragliche Haftung, die je nach Schadensfall zivilrechtlicher (z. B. Schadenersatz) und/oder strafrechtlicher (z. B. Haftstrafe) Natur sein kann.

Unerlaubte Handlungen

Des Weiteren können Schuldverhältnisse aber auch aufgrund von **einseitigen Rechtsgeschäften** entstehen, welche beispielsweise **Wertpapiere** (*titoli di credito*) (Art. 1992 – 2027) oder **einseitige Versprechen** (*promesse unilaterali*) (Art. 1987 – 1991) sein können. Dabei sind nicht automatisch alle Versprechen, die gegeben werden, verbindlich, sondern nur jene, die das Gesetz vorsieht. Dies sind einmal **Zahlungsversprechen** (z. B. »Ich werde dir 200 Euro geben«), **Schuldanerkenntnisse** (z. B. »Ich schulde dir 3000 Euro« – auch wenn nicht bekannt ist, weshalb) und **öffentliche Versprechen** (genannt: Auslobung), bei denen mittels Medien eine bestimmte Leistung versprochen wird. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Preis für die besten Urlaubsfotos ausgeschrieben oder eine Prämie für das Zurückbringen der verschwundenen Katze Maya in einer Zeitung versprochen wird. Diese Versprechen sind alle verbindlich, wodurch eine Schuld entsteht, die es zu begleichen gilt. **Wertpapiere** (Art. 1992 – 2027), wie z. B. Aktien, Wechsel oder Schecks stellen des Weiteren eine wichtige Kategorie von einseitigen Rechtsgeschäften dar, die im

Vergleiche dazu die vertragliche Haftung (Kapitel 6 – Die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten)

Sonstige Rechtsgeschäfte

Wirtschaftsleben Schuldverhältnisse begründen. Auch diese verkörpern Versprechen, eine bestimmte Leistung (bei Vorlage des Dokuments) zu erbringen.

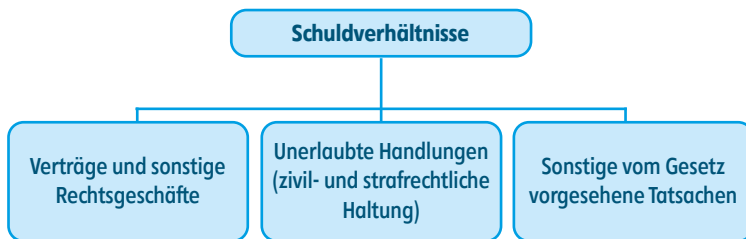
Vertiefung

Sonstige vom Gesetz vorgesehene Tatsachen

Neben diesen einseitigen Rechtsgeschäften gibt es auch noch **sonstige vom Gesetz vorgesehene Tatsachen**, die Verbindlichkeiten hervorbringen. Zu dieser Kategorie zählen die Geschäftsführung ohne Auftrag, die Zahlung einer Nichtschuld, die Bereicherung ohne Rechtsgrund und Unterhaltsansprüche. Nur in jenen Fällen, in denen ohne Beauftragung aus Hilfsbereitschaft Geschäfte für Dritte getätigt werden, kann die Leistung, die vollbracht wird, von dem, der sie genossen hat, zurückverlangt werden. Von einer solchen **Geschäftsführung ohne Auftrag** (Art. 2028) spricht man beispielsweise, wenn der Nachbar den Zaun repariert, der aufgrund eines Sturms beschädigt wurde, wenngleich der Eigentümer im Urlaub ist und davon nichts weiß. Die **Zahlung einer Nichtschuld** (2033 ff.) liegt vor, wenn eine Zahlung vorgenommen wird, obwohl es effektiv keine Schuld gibt oder aber der Schuldner irrtümlicherweise dem Gläubiger zahlt, obwohl er nicht der Gläubiger ist. Die Zahlung einer solchen Nichtschuld liegt vor, wenn beispielsweise Frau Gruber den Schaden eines umgestürzten Baums begleicht, in der Annahme er befinde sich auf ihrem Grundstück. Da sich herausstellt, dass der Baum aber zum Grundstück des Herrn Rabanser gehört, muss dieser ihr die bereits getätigte Schadenszahlung zurückerstatten. Eine **Bereicherung ohne Rechtsgrund** (Art. 2041, 2042) liegt vor, wenn sich eine Person zum Schaden einer anderen bereichert, obwohl es dafür keinen gültigen Rechtsgrund gibt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Karl das Auto seiner Schwester Anna reparieren lässt, aber aufgrund finanzieller Schwierigkeiten die Reparatur selbst nicht bezahlen kann. Einen Teil der Dienstleistung kann der Mechaniker von Frau

Anna zurückverlangen, die nun ein funktionstüchtiges Auto hat, obwohl sie selbst Karl nicht zur Reparatur beauftragt hat. Abschließend sei auch erwähnt, dass **Unterhaltsansprüche** Schuldverhältnisse begründen, die im Detail vom Familienrecht geregelt werden.

Wie entstehen somit Schuldverhältnisse?



- ▶ **Sonstige Rechtsgeschäfte:** Wertpapiere und einseitige Versprechen
- ▶ **Unerlaubte Handlungen:** vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen
- ▶ **Sonstige Tatsachen:** Geschäftsführung ohne Auftrag, Zahlung einer Nichtschuld, Bereicherung ohne Rechtsgrund, Unterhaltsansprüche



Entstehung von Schuldverhältnissen

2. Das Schuldrecht ist relatives Recht

Das Schuldrecht basiert auf persönlichen Rechten.

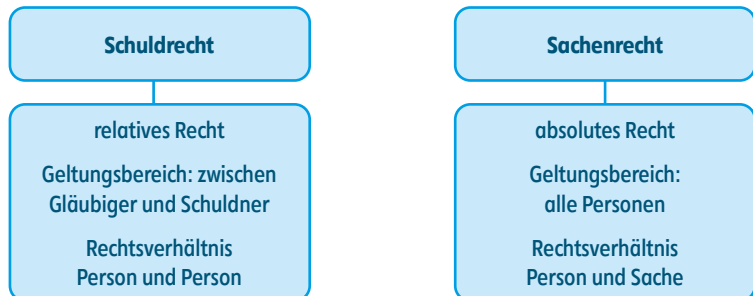
Schuldverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass das subjektive, d. h. persönliche Element in der Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner eine große Rolle spielt. Denn **Schuldverhältnisse** bestehen zwischen Personen und nicht zwischen Personen und Sachen. Das Schuldrecht ist somit **relativ subjektives Recht** und unterscheidet sich damit vom Sachenrecht, welches absolut subjektives Recht verkörpert. Durch diesen Unterschied lassen sich Sachen- und Schuldrecht auch klar voneinander abgrenzen, wenngleich sie ähnlich erscheinen mögen.

Gläubiger und Schuldner

Schuldverhältnisse, und somit das gesamte Schuldrecht, bauen auf der Beziehung zwischen **Personen** auf. Schuldverhältnisse stellen persönliche Rechte und Pflichten dar, wobei das Rechtsverhältnis und der Wirkungsbereich zwischen der Person des Gläubigers und des Schuldners im Vordergrund stehen. Im Gegensatz dazu wird im Sachenrecht die Beziehung zwischen Personen und Sachen verstärkt betont. Deshalb ist es auch für das Schuldrecht kennzeichnend, dass es **relative Rechte** begründet, die nur gegenüber bestimmten Personen geltend gemacht werden können, nämlich dem Gläubiger und seinem Schuldner.



Das Schuldrecht ist relatives Recht.



Beispiele

Der Mietvertrag, der zwischen Frau Weiss und Herrn Pascoli abgeschlossen wird, bindet nur sie beide an die Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag entstehen und keinen anderen (relatives Recht). Ist die Wohnung beispielsweise von einer dritten Person besetzt, so kann die Erfüllung des Vertrags nur von den Vertragsparteien selbst verlangt werden. Dies bedeutet, dass der Vermieter dafür sorgen muss, dass die dritte Person die Wohnung verlässt. Im Falle einer Klage kann somit nur der Vermieter und nicht die dritte Person dafür haftbar gemacht werden.

Frau Bortolotti kauft ein Haus, wofür sie bei der Bank einen Kredit aufnehmen muss und ihr Haus als Sicherheit (Hypothek) der Bank anbietet. Der Kreditvertrag besteht zwischen Frau Bortolotti (Schuldnerin) und der Bank (Gläubiger). Wird das Haus verkauft, bevor der Kredit fertig abbezahlt wurde, so muss der Kredit trotzdem weiter von Frau Bortolotti gezahlt werden (Schuldrecht = relatives Recht). Die Hypothek hingegen, welche als Garantie des Kreditvertrages dient, bleibt an das Haus gebunden. Auch wenn das Haus verkauft wird, geht die Hypothek somit auf den neuen Käufer über (Sachenrecht = absolutes Recht).



3. Die Leistung

3.1. Die Leistung als Vermögenswert

Die Leistung als
Vermögenswert

Die Leistung eines Schuldverhältnisses muss wirtschaftlicher Natur sein und somit entweder Geld beinhalten oder aber in Geld ausdrückbar sein. Die Leistung eines Schuldverhältnisses ist immer in einem **Vermögenswert** messbar, auch wenn hierbei das Interesse des Gläubigers nicht zwingend ökonomischer Natur sein muss (wie z. B. das Interesse des Patienten, vom Arzt geheilt zu werden, oder jenes des Kindes, von der Schwimmlehrerin das Schwimmen beigebracht zu bekommen).

Beispiele (für die vermögensrechtliche Natur der Leistung)

Der Kauf einer Uhr, die Versicherung eines Autos, die Beförderung von Gütern (Frachtvertrag), die Bankeinlage, die Lieferung von Sachen (Dauerlieferungsvertrag), eine Bürgschaft.

Gegenbeispiel

Die Ehe ist zwar ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, aber kein Vertrag (!), da sie keinen Vermögenswert zum Gegenstand hat. Deswegen kann sie auch kein Schuldverhältnis darstellen.

- Lies den Art.1174 ZGB »Vermögensrechtliche Natur der Leistung«.

Die Leistung besteht
aus Geben, Tun oder
Dulden

Diese Leistung kann vom Schuldner durch das **Geben** oder **Tun** eine aktive oder aber durch das **Dulden** eine passive Haltung abverlangen.

- Geben = z. B. eine Geldsumme bezahlen, eine Ware liefern
- Tun = z. B. ein Werkstück erstellen, eine Arbeit ausführen
- Dulden = z. B. eine Konkurrenztätigkeit unterlassen, auf den Bau einer Mauer verzichten

Die Leistung eines Schuldverhältnisses muss dabei nicht zwingend für den einen eine Verbindlichkeit und für den anderen eine Forderung darstellen, denn es ist auch möglich und außerdem für Verträge typisch, dass beide Parteien gleichzeitig die Rolle des Gläubigers und des Schuldners einnehmen.

Beispiel

Wird ein Mietvertrag zwischen zwei Parteien abgeschlossen, so entsteht ein wechselseitiges Schuldverhältnis, das dem Mieter und dem Vermieter bestimmte Rechte und Pflichten auferlegt. In diesem Fall sind beide, Mieter und Vermieter, zugleich Gläubiger UND Schuldner, zumal der Mieter den monatlichen Mietzins zahlen muss (Mieter = Schuldner, Vermieter = Gläubiger), während sich der Vermieter dazu verpflichtet, dem Mieter die Wohnung zu übergeben und für deren Instandhaltung zu sorgen (Mieter = Gläubiger, Vermieter = Schuldner).

In der Regel besteht somit ein Schuldverhältnis nicht aus einer einzigen Hauptleistung, sondern zusätzlich noch aus weiteren Nebenleistungen. Dies soll hier am Beispiel des Arbeitsvertrages verdeutlicht werden:

Haupt- und Nebenleistungen

Während die Hauptleistung des Arbeitsvertrages für den Arbeitnehmer darin besteht, die Arbeitsleistung zu erbringen und für den Arbeitgeber den Lohn zu bezahlen, so ist der Arbeitnehmer zusätzlich dazu verpflichtet, keiner konkurrierenden Nebentätigkeit nachzugehen und der Arbeitgeber, Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen.

3.2. Redliches Verhalten

Eine Nebenleistung, die für alle Schuldverhältnisse gleichsam gilt, ist die Pflicht der Parteien zu **redlichem Verhalten**. Alle beteiligten Personen sind angehalten, sich gegenüber der Gegenpartei korrekt zu verhalten. Damit soll ein gewisser Schutz zur Wahrung der Interessen aller beteiligten Personen gewährleistet werden, denen notwendige Informationen nicht

Redliches Verhalten

vorenthalten und deren Vertrauen nicht missbraucht werden dürfen.

Beispiele

Die Vermieterin hat den Mieter darüber zu informieren, dass die Wohnung in einem Monat verkauft wird.

Der Bergführer muss seinen Kunden über die Gefahren und den Schwierigkeitsgrad der geplanten Bergtour unterrichten.

► Lies den Art. 1175 ZGB »Redliches Verhalten«.



3.

Die Leistung

Die allgemeinen Prinzipien des Schuldrechtes, wie auch der Grundsatz des redlichen Verhaltens, lassen sich spezifisch auch im Vertragsrecht wiederfinden. Dabei spricht man vom Grundsatz von Treu und Glauben (*buona fede*), dem die Vertragsparteien in allen Phasen vom Vertragsabschluss bis zur -erfüllung unterliegen (siehe »Allgemeines Vertragsrecht«).



4. Arten von Schuldverhältnissen und Schulden

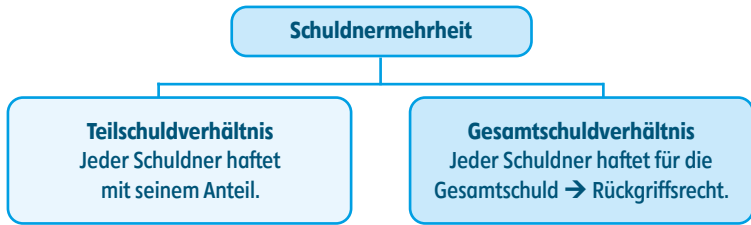
4.1. Gläubiger- und Schuldnermehrheit

Wenn beispielsweise ein Ehepaar gemeinsam eine Wohnung kauft, so gibt es nicht nur einen Schuldner, sondern zwei. Da es somit Schuldverhältnisse gibt, die aus mehreren Schuldnern bestehen, wirft dies grundsätzlich die Frage auf: Wer haftet in welchem Umfang, falls die Leistung nicht erbracht wird? Es ist aber auch möglich, dass wir mehrere Gläubiger gleichzeitig haben, wenn z. B. mehrere Personen den Nachlass eines Verstorbenen erben. Aber wer darf die Leistung entgegennehmen?

Nehmen wir an, dass ein Gläubiger, z. B. ein Reiseveranstalter, mehrere Schuldner, nämlich die Schüler der Klasse 5 B hat, die seiner Zahlungsaufforderung bezüglich der durchgeführten Maturareise nach Lissabon nicht nachkommen. Hierbei stellt sich für ihn die Frage, ob er von Kathrin, die den Vertrag unterschrieben hat, die Gesamtsumme von 14.000 Euro oder nur von jedem einzelnen den jeweiligen Anteil von 700 Euro verlangen kann. Bei **Schuldnermehrheit** geht es also darum zu klären, ob jeder Schuldner nur seine **Teilschuld** zahlen muss, oder aber, ob er dazu verpflichtet werden kann, die **Gesamtschuld** zu begleichen (Art. 1292 ff.). In der Regel ist es so, dass der Gesetzgeber bei Schuldnermehrheit ein **Gesamtschuldverhältnis** vermutet. In diesem Fall kann der Schuldner dazu verpflichtet werden, die Gesamtschuld zu begleichen, wobei er jedoch vom **Rückgriffsrecht** Gebrauch machen kann. Dies verleiht ihm das Recht, von den anderen, den sogenannten »Solidarschuldnern«, die ihnen vorgestreckten Anteile zurückzufordern.

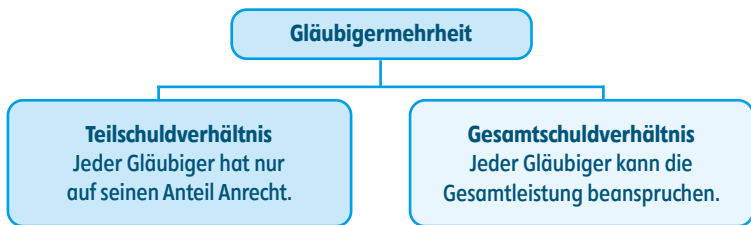
Schuldnermehrheit
Gesamtschuldver-
hältnis

Gläubigermehrheit



Teilschuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis kann aber nicht nur aus mehreren Schuldnern, sondern auch aus mehreren Gläubigern bestehen. Das bedeutet, dass mehr als nur ein Gläubiger Anspruch auf eine Leistung hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kondominium verkauft wird, das mehrere Miteigentümer hat, die alle ihren Anteil aus dem Verkaufserlös haben wollen. Auch bei Gläubigermehrheit ist ein Teilschuldverhältnis oder ein Gesamtschuldverhältnis möglich, wobei in der Regel vom Gesetzgeber ein Teilschuldverhältnis vermutet wird. Meistens kann somit ein Gläubiger nur seinen Anteil und nicht die gesamte Leistung vom Schuldner einfordern. Im genannten Beispiel würde ein **Teilschuldverhältnis** also bedeuten, dass jeder Miteigentümer nur den Verkaufspreis seines eigenen Anteils, aber nicht jenen der anderen vom Käufer verlangen kann.



4.2. Die wichtigste Art von Schulden: Geldschulden

Inländische Währung als Zahlungsmittel

Geldschulden sind die häufigste Art von Schulden und werden vom Gesetzgeber geregelt. Grundsätzlich müssen Geldschulden mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung im Staat **gültigen**

Zahlungsmittel gezahlt werden (Art.1277) und nicht etwa in ausländischer Währung. Seit der Einführung des Euro-Bargeldes (1. Jänner 2002) bedeutet dies, dass innerhalb der Europäischen Währungsunion Verbindlichkeiten in **Euro** gezahlt werden müssen.

Berechnung zum Nennwert

Die Bezahlung von Geldschulden erfolgt dabei in der Regel zum **Nennwert**, sofern Klauseln nicht Anderslautendes vorsehen (z. B. Indexbindung). Demnach kommt es bei Geldwertänderungen zu keiner automatischen Anpassung des Betrags an diese Wertänderung. Schulden von 1500 Euro, die erst in acht Jahren getilgt werden, bleiben somit 1500 Euro Schulden, auch wenn aufgrund der Inflation von einem jährlichen Kaufkraftverlust des Euro ausgegangen werden muss. Ausnahme davon bilden Schadenersatzzahlungen, deren Höhe sich nach dem Zeitpunkt der Zahlung und nicht nach dem des Schadenfalls richten.

Es ist üblich, dass bei Verzug Zinsen gezahlt werden müssen. Deren Höhe richtet sich nach dem **gesetzlichen Zinssatz**, der sich derzeit auf 2,5 Prozent beläuft. Dieser gilt automatisch, sofern die Parteien im Voraus keinen höheren vereinbart haben.

Gesetzlicher Zinssatz von 2,5 Prozent

Nicht nur der Zeitpunkt der Zahlung, sondern auch der Ort, an dem die Schuld getilgt werden muss, ist vom Gesetzgeber genau geregelt. Geldschulden sind sogenannte **Bringschulden**, d. h. die Zahlung muss am Domizil des Gläubigers erfolgen.

Geldschulden sind Bringschulden.



Arten von Schulden

5. Die Erfüllung der Leistung

In der Regel **erlischt** das **Schuldverhältnis** mit der Erbringung der geschuldeten Leistung, wenn z. B. der Käufer den Kaufpreis zahlt und der Verkäufer ihm dafür die Ware übergibt oder der Spediteur den Auftrag ausführt und dafür sein Entgelt bekommt. Der Schuldner hat dabei Anrecht auf eine Quittung und auf die Befreiung von etwaigen Sicherstellungen. Die Kosten der Erfüllung, wie z. B. die Spesen der Umschreibung eines Autos oder des Transportes, muss der Schuldner selbst tragen (Art. 1196).

Art der Erfüllung

Bei der Erfüllung ist darauf zu achten, dass in der richtigen Art und Weise erfüllt wird, denn die geschuldete Leistung muss exakt am richtigen Ort, zur richtigen Zeit und mit angemessener Sorgfalt vom Schuldner an den Gläubiger erbracht werden. Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen worden und ergibt sich aus der Natur des Geschäfts (z. B. Reparatur eines Rohrbruchs zu Hause) kein anderer **Erfüllungsort**, so sind Sachschulden dort zu übergeben, wo der Vertragsabschluss stattgefunden hat (Holschulden). Geldschulden hingegen sind Bringschulden. Die vereinbarte Leistung muss außerdem genau bei **Fälligkeit** und darf nicht vorher oder nachher erfolgen. Die allgemeine Verjährungsfrist der Ansprüche beläuft sich auf zehn Jahre (Art. 2946). In der Regel sind Leistungen **persönlich vom Schuldner** zu erbringen, außer der Gläubiger hat, wie z. B. bei Geldschulden oder anderen vertretbaren Sachen, keinen besonderen Grund, dies zu verlangen (Art. 1180). Die Leistung, die der Schuldner erbringt, wird vom **Gläubiger**, seinem Vertreter (z. B. Angestellten) oder von einem anderen Bevollmächtigten entgegengenommen.

Ein wichtiger Grundsatz ist die sogenannte **Sorgfaltspflicht**, die bei der Erfüllung der Verbindlichkeit von Seiten der Parteien einzuhalten ist. Maßstab dafür ist die durchschnittliche Sorgfalt eines guten Familienvaters (*»la diligenza del buon padre di famiglia«*), wobei auf die rechtzeitige und angemessene Erfüllung der Leistung geachtet werden muss. So hat ein Arzt eine Behandlung nach bestem Wissen vorzunehmen, ein Rechtsanwalt für seinen Kunden die notwendigen Rechtsschritte einzuleiten, aber auch der Kunde die Ware rechtzeitig zu zahlen.

Sorgfaltspflicht

- Lies den Art. 1176 ZGB »Sorgfalt bei der Erfüllung«.

MERKE

Wie erfolgt die Erfüllung?

- am richtigen Ort
- bei Fälligkeit
- vom Schuldner
- an den Gläubiger
- unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht



5.
Die Erfüllung von
Verbindlichkeiten



6. Die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten

Die Nichterfüllung

Der Schuldner muss die geschuldete Leistung genau so erbringen, wie es vereinbart wurde. Erfolgt die Erfüllung nicht in der Art und Weise wie vorgesehen, zu spät oder überhaupt nicht, so spricht man von **Nichterfüllung** (*inadempimento*).

Beispiele (der Nichterfüllung)

Der Textilhändler liefert die 200 bestellten Damenblusen nicht.

Der Geburtstagskuchen ist nicht wie vereinbart eine Sachertorte, sondern eine Schwarzwälder Kirschtorte.

Die Versicherungsprämie wird nach erfolgter Mahnung mit Verspätung an die Versicherungsgesellschaft gezahlt.

Verschuldete Nichterfüllung

Die Nichterfüllung kann entweder vom Schuldner verschuldet oder aber z. B. auf höhere Gewalt zurückgeführt werden, wobei der Schuldner prinzipiell nur dann haftet, wenn sie von ihm verschuldet ist. Dies hat zur Folge, dass der Gläubiger entweder ein Nachholen der Leistung und die Zahlung der Verzugsspesen oder stattdessen Schadenersatz verlangen kann.

Beispiel

Wenn entgegen vertraglicher Vereinbarung eine Mauer errichtet wird, kann der Gläubiger die Wiedererlangung des ursprünglichen Zustandes verlangen, indem er die Mauer abreißen und sich für diese Arbeit zusätzlich den Verzugsschaden zurückerstatten lässt, oder aber nur Schadenersatzzahlungen fordern, wobei die Mauer nicht abgetragen wird.

Schuldnerverzug

Eine in der Geschäftspraxis besonders häufige Art der Nichterfüllung ist der **Schuldnerverzug**, der vorliegt, wenn eine nachholbare Leistung durch Verschulden des Schuldners nicht rechtzeitig erbracht wird. In den oben genannten Beispielen würde dies auf die nicht erfolgte Lieferung des Textilhändlers und die verspätete Zahlung der Versicherungsprämie zutref-

fen, aber nicht auf die falsche Lieferung des Geburtstagskuchens, zumal diese Leistung nicht nachholbar ist. Damit ein Schuldnerverzug aber tatsächlich eintritt, muss noch eine weitere Bedingung gegeben sein, denn dem Verzug (*mora*) muss in den meisten Fällen eine Mahnung vorausgehen. Unter Mahnung versteht man eine schriftliche Aufforderung, die Leistung zu erbringen.

Es gibt auch bestimmte Fälle, wie z. B. bei unerlaubten Handlungen, in denen es keiner Mahnung bedarf.

MERKE

Schuldnerverzug liegt vor, wenn eine

- ▶ nachholbare Leistung
- ▶ wegen Nichterfüllung
- ▶ aufgrund des Verschuldens des Schuldners
- ▶ (und nach erfolgter Mahnung) in Verzug gerät

Der Schuldner haftet bei Schuldnerverzug, da es sich hierbei um eine verschuldete Nichterfüllung handelt. Die Haftung umfasst den durch die Verspätung entstandenen Schaden (Verzugsschaden), Schäden an der Sache selbst während des

MERKE

▶ Der Schuldner kann für die Nichterfüllung nur haftbar gemacht werden, wenn sie von ihm verschuldet ist!

Verzugs und zusätzliche Schäden, die aufgrund des Verzugs entstanden sind.

Der Schuldnerverzug hat für den Gläubiger zur Konsequenz, dass er entscheiden kann, ob er eine verspätete Erfüllung samt Ersatz des Verzugsschadens will oder stattdessen die Leistung ablehnt, da er den Schadenersatz bevorzugt. Wenn während der Zeit des Verzugs die Sache z. B. wegen Brandes zu Grunde geht, so haftet der Schuldner für deren Untergang.

An dieser Stelle wird nun auf die **unverschuldete Nichterfüllung** eingegangen, die als wichtigste Konsequenz dazu führt, dass der Schuldner prinzipiell nicht haftet.

Die Fälle, in denen die Nichterfüllung dem Schuldner nicht anzulasten sind, umfassen Leistungsausfälle aufgrund von **höherer Gewalt** (z. B. Erkrankung oder gesetzliches Verbot) oder von **Zufall** (Naturereignisse oder Handlungen Dritter). Diese können den Schuldner daran hindern, die Leistung zu erbringen, auch wenn er den Willen dazu hat. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn aufgrund des Todes des Künstlers das bestellte Werk nicht vollendet werden kann; wenn eine Lieferung wegen eines Staus Verspätung hat oder der Diamant, der gestohlen wurde, nicht ausgehändigt werden kann. Ein weiterer Grund, weshalb eine Nichterfüllung unverschuldet sein kann, ist, wenn **Gläubigerverzug** vorliegt. Bei Gläubigerverzug gibt es entweder keinen rechtmäßigen Grund, dass der Gläubiger die Leistung nicht annimmt, oder der Gläubiger hindert den Schuldner an der Erfüllung.

Beispiele (für Gläubigerverzug)

Bei der Bestellung des Flugtickets hat der Kunde eine falsche Adresse angegeben, weshalb die Zusendung des Tickets an eine falsche Adresse erfolgt. Der Kunde bekommt das Ticket nicht und, die Fluggesellschaft ist nicht mehr rechtzeitig vor Abflug in der Lage, ein Duplikat auszustellen. Der Fluggast versäumt den Flug. In diesem Fall kann die Fluggesellschaft nicht wegen Nichterfüllung zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Weinbauer verpflichtet sich, der Kellerei eine gewisse Menge Trauben pro Tag zu liefern. Da ein großer Andrang bei der Kellerei herrscht, schaffen es die Angestellten der Kellerei nicht mehr, an diesem Tag seine Ware anzunehmen. Da es in der Nacht regnet, beginnen die Trauben zu faulen. Für diesen Schaden haftet der Weinbauer nicht, ganz im Gegenteil, er muss die Trauben von der Kellerei bezahlt bekommen.

Die Beweislast liegt bei unverschuldeter Nichterfüllung immer beim Schuldner. Ist die Leistung nicht nachholbar und

auch nicht mehr erwünscht, so wird der Schuldner von seiner Verpflichtung frei und das Schuldverhältnis erlischt, wobei auch eventuell erfolgte Gegenleistungen zurückgefordert werden können.

Beispiel

Aufgrund eines Unfalls kann die bestellte Farbe, für die 50 Euro angezahlt wurden, nicht geliefert werden. Da der Unfall nicht vom Farbenhändler selbst verursacht worden ist, erlischt das Schuldverhältnis auf Wunsch des Kunden, wobei die angezahlten 50 Euro an den Kunden zurückgezahlt werden müssen.



► Lies den Art. 1218 ZGB »Haftung des Schuldners«.

Die verschuldete Nichterfüllung ist grundsätzlich von der unverschuldeten Nichterfüllung zu unterscheiden, da Erstere schwerwiegende Auswirkungen auf den Schuldner hat. Bei der verschuldeten Nichterfüllung seitens des Schuldners liegt immer Fahrlässigkeit oder Vorsatz (*dolo*) vor. Bei Fahrlässigkeit wird zwischen leichter (*lieve*) oder grober (*grave*) Fahrlässigkeit (*colpa*) unterschieden. Von leichter Fahrlässigkeit spricht man, wenn bei der Erfüllung die Sorgfaltspflicht eines Durchschnittsmenschen nicht eingehalten wird. Das wäre

Fahrlässigkeit oder
Vorsatz

Vertragliche Haftung bedeutet nicht, dass dem Schuldverhältnis zwingend ein Vertrag zugrunde liegen muss – auch ein einseitiges Rechtsgeschäft oder ein anderer Sachverhalt kann hier vorliegen, aus dem sich eine vertragliche Haftung ergibt.



6.
Die Nichterfüllung
von Verbindlich-
keiten

beispielsweise dann der Fall, wenn Lebensmittel aufgrund von Unachtsamkeit mit abgelaufenem Verfallsdatum im Supermarkt verkauft werden. Bei grober Fahrlässigkeit hingegen wird jegliche elementare Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen, wenn z. B. keine Reparatur des Reisebusses vor Antritt der Reise erfolgt, obwohl zuvor Mängel erkennbar waren. Sollte sogar Absicht hinter der Nichterfüllung stecken, so handelt der Schuldner vorsätzlich. In allen drei Fällen ist der Schuldner für die Folgen der Nichterfüllung verantwortlich und muss dafür haften (**vertragliche Haftung**).



7. Der Schadenersatz

7.1. Bemessung des Schadenersatzes nach den allgemeinen Regeln

Aus der vertraglichen Haftung ergibt sich die Pflicht, **Schadenersatz** (*risarcimento del danno*) zu leisten. Der Schadenersatz ergibt sich einmal aus dem **unmittelbar entstandenen Schaden** und aus dem **entgangenen Gewinn**. Im Falle von Geldschulden wird hierbei der gesetzliche Zinssatz von 2,5 Prozent berechnet, falls die Parteien keinen höheren Zinssatz vereinbart haben (Art. 1224).

Bemessung des
Schadenersatzes

Beispiel

Liefert die Gärtnerei die Orchideen nicht rechtzeitig an das Blumengeschäft (= unmittelbarer Schaden), so können die Blumen nicht an die Kunden des Blumengeschäftes weiterverkauft werden (Aufpreis der Orchideen im Verkauf = entgangener Gewinn). Der Schaden des Blumengeschäfts setzt sich somit aus dem Einkaufspreis der Orchideen und dem Aufpreis des Verkaufspreises zusammen.

► Lies den Art. 1223 ZGB »Schadenersatz«.

Wird nicht mit Vorsatz gehandelt, sondern **fahrlässig**, so ist der Schuldner nur dazu verpflichtet, **vorhersehbare** Schäden zu ersetzen (Art. 1225).

Beispiel

Verzögert sich die Lieferung der Fliesen der Firma Xelion, so ist es nahe liegend, dass der Fliesenleger mit seiner Arbeit nicht beginnen kann. Der Schadenersatz ergibt sich aus der Nachlieferung der Ware, falls dies der Fliesenleger noch wünscht, aber auch aus der Bezahlung der verlorenen Arbeitsstunden, da der Handwerker den Auftrag nicht ausführen konnte (Schadenersatz = vorhersehbarer unmittelbarer Schaden + vorhersehbarer entgangener Gewinn).

Wird hingegen nicht fahrlässig, sondern mit **Vorsatz** gehandelt, so müssen auch die **unvorhersehbaren** Schäden zurück-erstattet werden.

Auf jeden Fall ist es Pflicht des Gläubigers, die Höhe des erlittenen Schadens nachzuweisen.

Beispiel

Nehmen wir aus dem vorhergehenden Beispiel an, dass die Firma Xelion trotz bestehenden Vertrages die Fliesen einem anderen Fliesenleger verkauft, zumal sie von diesem einen höheren Preis verlangen kann. In diesem Fall muss sie auch für die unvorhersehbaren Schäden aufkommen. Diese unvorhersehbaren Schäden könnten z.B. sein, dass der Fliesenleger Mehrausgaben hat, zumal er die Fliesen kurzfristig irgendwo anders kaufen muss, die zehn Prozent mehr kosten.

7.2. Festlegung des Schadenersatzes durch die Parteien selbst

Statt die allgemeinen Regeln zur Schadenersatzbemessung anzuwenden, gibt es für die Parteien auch die Möglichkeit, den Schadenersatz im Voraus selbst festzulegen. Sie können entweder Strafklauseln, das Angeld oder aber Klauseln zur Einschränkung (oder zum Ausschluss) der Haftung vereinbaren.

► **Die Strafklausel** (*clausola penale*) (Art. 1382)

Die Parteien vereinbaren eine Strafe, die der Schuldner bei Verzug oder Nichterfüllung zahlen muss. Meist handelt es sich hierbei um Geldstrafen. Ein zusätzlicher Ersatz des effektiven Schadens kann im Nachhinein dann nicht mehr gefordert werden.

Beispiel

Ein Autozulieferunternehmen muss pro Kalendertag verspäteter Lieferung der Pkw-Schlösser eine bestimmte Geldstrafe zahlen.

► Das Angeld (*caparra*)

Das Angeld ist eine Geldsumme, die der Schuldner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Gläubiger zahlt, die als Garantie zur Erfüllung dient. Dabei sind zwei Arten von Angeld zu unterscheiden: das **Reuegeld** (*caparra penitenziale*) und das **Angeld zur Bestätigung** (*caparra confirmatoria*) bzw. auch einfach nur Angeld genannt. Falls der Schuldner vorzeitig vom Vertrag zurücktritt, hat dies zur Folge, dass er das gezahlte Angeld dem Gläubiger überlassen muss, und falls der Gläubiger zurücktritt, er die doppelte Summe des Angeldes an den Schuldner bezahlen muss. Wird das Reuegeld (Art. 1386) ausdrücklich im Vertrag genannt, so können bei Rücktritt keine zusätzlichen anderen Forderungen gestellt werden. Dem Schadenersatz sind somit beim Reuegeld von vornherein Grenzen gesetzt. Wird hingegen kein Reuegeld, sondern ein Angeld vereinbart, so gilt das Angeld nur als reine Bestätigung (Art. 1385) und nicht als ausdrückliches Rücktrittsgeld. Damit steht bei Nichterfüllung beiden Parteien auch die Möglichkeit einer allgemeinen Schadenersatzforderung offen, wenngleich dabei aber auf das Angeld verzichtet werden muss. Somit hat das Angeld im Unterschied zum Reuegeld keine einschränkende Wirkung auf Schadenersatzforderungen und kann erheblich mehr Kosten verursachen als das Reuegeld.

Das Angeld kann genau genommen nicht nur aus einer Geldsumme, sondern auch aus anderen vertretbaren Sachen bestehen.

MERKE

► **Achtung!** Das Angeld ist nicht zu verwechseln mit einer Anzahlung, welche kein Rücktrittsgeld verkörpert und somit in jedem Fall vom Schuldner zurückverlangt werden kann.

Beispiele

Dorothea Bonell schließt mit Karl Unterhofer einen Kaufvorvertrag zum Kauf einer Wohnung ab. Dabei vereinbaren sie ein Angeld zur Bestätigung von 20.000 Euro. Bonell entschließt sich kurzerhand dazu, die Immobilie doch nicht zu kaufen. Da sie den Vertrag bricht und den eigentlichen Kaufvertrag nicht abschließt, verliert sie den angezahlten Betrag. Würde hingegen der Verkäufer Unterhofer vom Vertrag zurücktreten, so müsste er das Doppelte, also 40.000 Euro an Frau Bonell zahlen. In beiden Fällen stünde jedoch auch die Klage auf Schadenersatz offen, falls auf das Strafgeld verzichtet wird.

Frau Engel mietet während der Zeit ihres Urlaubes in Sizilien ein Auto. Dem Vermieter Autocar muss sie dabei das vertraglich vereinbarte Reuegeld von 500 Euro bezahlen. Da sie unerwartet ihre Reise abbrechen muss, gibt sie das geliehene Auto frühzeitig zurück. Autocar kann somit das Reuegeld von 500 Euro behalten, kann aber keine weiteren Rechtsansprüche stellen.

► Klauseln zur Einschränkung oder den Ausschluss der Haftung

Zwischen den Parteien können vertragliche Klauseln zur Einschränkung oder gar zum Ausschluss der Haftung vereinbart werden. Daraus ergibt sich, dass der Schaden bei Nichterfüllung nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze zurückerstattet werden muss. Diese Klauseln kommen beispielsweise bei Versicherungsgesellschaften, Banken oder großen Körperschaften sehr häufig vor. Zu beachten gilt bei Klauseln zur Einschränkung oder den Ausschluss der Haftung aber der **Art. 1229**, wonach Vereinbarungen zur Einschränkung oder zum Ausschluss der Haftung des Schuldners bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung von Pflichten, die sich aus Vorschriften der Rechtsordnung ergeben (z. B. Haftung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen) nichtig sind. Somit sind Einschränkungen der Haftung prinzipiell ausschließlich bei **leichter Fahrlässigkeit** zulässig.



Schadenersatz

- Lies den **Art. 1229 ZGB** »Klauseln über den Ausschluss der Haftung«.

8. Die Übertragung von Schuldverhältnissen auf andere (*Vertiefung*)

Prinzipiell ist es erlaubt, Verbindlichkeiten und Forderungen an Dritte abzutreten, wobei sich die Person des Schuldners und/oder des Gläubigers verändert, wenngleich der Rest der Rechtsbeziehung aber unverändert bleibt. Es gibt nur wenige Ausnahmen, in welchen eine solche Übertragung nicht zulässig ist. Zu beachten ist, dass die Übertragung von Forderungen ohne Einverständnis des Schuldners erfolgen kann, während es bei der Übertragung von Schulden der Zustimmung des Gläubigers bedarf. Das ergibt sich daraus, dass es dem Gläubiger nicht gleichgültig ist, wer sein Schuldner ist, zumal z. B. der eine zahlungswürdiger ist als der andere. Erteilt der Gläubiger somit sein Einverständnis zur Einsetzung eines neuen Schuldners nicht und werden die Schulden trotzdem auf jemand anderen übertragen, so ist der ursprüngliche Schuldner von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger nicht befreit.

Die Übertragung von Verbindlichkeiten und Forderungen kann zwischen Lebenden, aber auch zwischen Toten und Lebenden erfolgen, wenn die Erbfolge eintritt. Übertragungen durch Erbschaft werden dabei vom Erbrecht geregelt und hier nicht weiter behandelt.

Bei der Übertragung von **Schulden** zwischen Lebenden ist es möglich, dass:

- der Schuldner einen Dritten als neuen Schuldner einsetzt (*delegazione*) (Art. 1268 – 1271)

Übertragung von Schulden

Davon ausgenommen sind Forderungen höchstpersönlicher Natur (z. B. Unterhaltsansprüche) und jene, deren Übertragung gesetzlich verboten ist (vgl. Art. 1260).

Beispiele

Der Bankscheck ist eine unbedingte Zahlungsanweisung an die Bank, bei Sicht dem Gläubiger eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Die Bank wird dabei vom Schuldner als neuer Schuldner eingesetzt.

Marika schuldet ihrer Schwester Gerda 200 Euro. Da der Vater der Schwestern Marika auch noch 200 Euro schuldet, weist Marika ihrer Schwester den Vater als neuen Schuldner an.

- ein Dritter (ohne Zustimmung des Schuldners) seine Schulden nach Vereinbarung mit dem Gläubiger übernimmt (*espromissione*) (Art. 1272);

Der Ehemann verpflichtet sich, für die Schulden seiner Frau aufzukommen, die einen Diamant-ring gekauft hat. Dabei holt er nicht ihre Zustimmung ein.

- ein Dritter die Schulden nach Vereinbarung mit dem Schuldner übernimmt (*accollo*) (Art. 1273 – 1276).

Rosanna zahlt nach Absprache mit ihrer Tochter die Miete ihrer Studentenwohnung, die sie von ihr nicht zurückverlangt.

Werden Schulden übertragen, so erlischt das alte Schuldverhältnis nicht automatisch, weshalb bei Ermangelung des ausdrücklichen Einverständnisses von Seiten des Schuldners, wie gesagt, die ursprüngliche Haftung aufrechterbleibt.

Übertragung von
Forderungen

Nicht nur Schulden können auf Dritte übertragen werden, sondern es besteht auch die Möglichkeit, Forderungen entweder entgeltlich oder unentgeltlich an andere Personen abzutreten (Art. 1260 – 1267). Dabei sei hervorgehoben, dass dies auch **ohne Einverständnis des Schuldners** möglich ist, obwohl er davon zumindest in Kenntnis gesetzt werden muss.

- Lies den Art. 1260 ZGB »Abtretbarkeit von Forderungen«.

Beispiel

Der Tischler Unterweger hat gegenüber dem Hotel »Stern« eine Forderung von 4500 Euro. Da er dringend das Geld braucht, die Forderung aber erst in 30 Tagen fällig ist, geht er zur Bank und tritt die Forderung unter Abzug von Zinsen mittels Diskontgeschäft an sie ab.

Werden Forderungen übertragen, so gehen etwaige damit behaftete Vorzugs- oder Garantierechte (z. B. Bürgschaft, Hypothek, Pfand) auch auf den neuen Gläubiger über (Art. 1263). Ein weiteres Beispiel für die Übertragung von Forderungen liegt vor, wenn ein Dritter statt dem Schuldner die Forderung zahlt und dafür als neuer Gläubiger eingesetzt wird (*pagamento con surrogazione*) (Art. 1201–1205).



Übertragung von Schuldverhältnissen

Beispiele

Bestes Beispiel hierfür ist die Bürgschaft. Muss der Bürge die Schulden des Kreditnehmers zahlen, so kann er diesen Betrag von ihm zurückfordern, wodurch er zum neuen Gläubiger wird.

Eine Versicherungsgesellschaft zahlt die Schadensumme an ihren Kunden, die sich aus dem Diebstahl seines Fahrrades ergibt. Die Versicherung erhebt nun Klage gegen den von der Polizei geschnappten Dieb und tritt somit bei der Schadenersatzklage an die Stelle des Versicherten.



Zum Überblick

Michaela Schalk-Dejori

ALLGEMEINES VERTRAGSRECHT

Art. 1321 – 1469 ZGB

VORKENNTNISSE

Du solltest wissen,

- ▶ wie man die **Rechtssubjekte** einteilt;
- ▶ welcher **Unterschied zwischen relativen und absoluten (subjektiven) Rechten** besteht;
- ▶ was ein **Schuldverhältnis** ist.

INHALT

1.	Das allgemeine Vertragsrecht	35
1.1.	Anwendung des allgemeinen Vertragsrechts	35
1.2.	Der Vertrag als Rechtsgeschäft	36
1.3.	Die Bestandteile des Vertrags	37
1.3.1.	Der Abschluss des Vertrags	37
1.3.1.1.	Willenseinigung durch Angebot und Annahme	37
1.3.1.2.	Abgrenzung des Angebots an die Allgemeinheit von der Angebotsaufforderung	38
1.3.2.	Der Rechtsgrund (<i>causa</i>) (Art. 1343 ZGB)	39
1.3.3.	Der Gegenstand (<i>l'oggetto</i>) (Art. 1346 ZGB)	39
1.3.4.	Die Form (<i>forma</i>) (Art. 1350 ZGB)	39
2.	Die Vertragsfreiheit	41
2.1.	Schranken der Vertragsfreiheit	41
3.	Vorvertrag (<i>contratto preliminare</i>)	43
4.	Treu und Glauben bei den Vertragsverhandlungen und culpa in contrahendo	44
5.	Auslegung des Vertrags	45
6.	Wirkung des Vertrags	46
6.1.	Wirkung des Vertrags zwischen den Vertragsparteien	46
6.2.	Das Prinzip der Vertragstreue (Art. 1372 ZGB)	46
7.	Vertragsauflösung	47
7.1.	Einverständliche Aufhebung des Vertrags (Art. 1372 ZGB)	47
7.2.	Einseitiger Rücktritt (<i>recesso</i>) (Art. 1373 ZGB)	47
7.3.	Aufhebung wegen übermäßiger Belastung (Art. 1467 ZGB) ...	47
7.4.	Rückgängigmachung des Vertrags (<i>recessione</i>) gemäß Art. 1447 ff. ZGB	48

1. Das allgemeine Vertragsrecht

1.1. Anwendung des allgemeinen Vertragsrechts

Die Vorschriften über die Verträge im Allgemeinen werden auf alle Verträge angewandt (Art. 1323 ZGB), während die besonderen Vorschriften nur auf die Verträge anwendbar sind, auf die sie sich beziehen (z.B. das Gewährleistungsrecht beim Kaufvertrag, der Mieterschutz beim Mietvertrag). Man könnte sagen: Das allgemeine Vertragsrecht steht »vor der Klammer« und betrifft alle Verträge wie z.B. Mietverträge, Kaufverträge, Darlehensverträge.

Beispiel

M möchte die Wohnung des V mieten, die Höhe der Miete ist noch nicht festgelegt. A und B stehen in Vertragsverhandlungen über den Kauf eines Grundstücks in Bozen. Der Kaufpreis steht noch nicht fest.

In den beiden Fallbeispielen ist jeweils der Gegenstand noch nicht bestimmt. Gemäß Art. 1325 ZGB müssen bei allen Verträgen Willenseinigung, Rechtsgrund und Gegenstand und, falls das Gesetz es vorschreibt, eine bestimmte Form vorhanden sein. Art. 1346 ZGB schreibt vor, dass der Gegenstand des Vertrages bestimmt sein muss. Es liegt daher in beiden Fällen kein wirk-samer Vertrag vor.

Um das allgemeine Vertragsrecht zu verstehen, muss man wissen, was ein Rechtsgeschäft ist, denn jeder Vertrag ist ein Rechtsgeschäft.

1.2. Der Vertrag als Rechtsgeschäft

Was ist ein Rechtsgeschäft?

Der Begriff des Rechtsgeschäfts (*negotio juridico*) ist im ZGB nicht definiert, der Gesetzgeber spricht lediglich von Verträgen, Testamenten, einseitigen Rechtsgeschäften usw. Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist also sehr weit gefasst. Es fallen hierunter nicht nur Verträge im eigentlichen Sinne, sondern alle Willensäußerungen, die auf den Zweck ausgerichtet sind, **Rechte** zu begründen, abzuändern oder aufzuheben.

Jeder Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, aber nicht jedes Rechtsgeschäft ist ein Vertrag.

MERKE

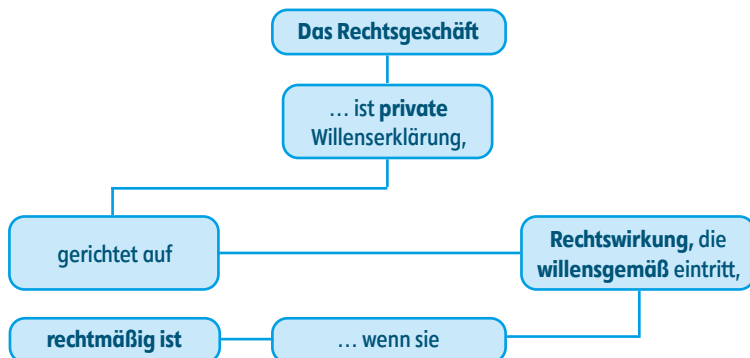
- ▶ Ein Rechtsgeschäft ist eine auf einen erlaubten Inhalt gerichtete Willenserklärung, durch welche Rechte begründet, geändert oder aufgehoben werden.
- ▶ Rechtsgeschäfte, an denen mindestens zwei Parteien (Vertragspartner) beteiligt sind, heißen Verträge, wenn die übereinstimmenden Willenserklärungen auf ein vermögensrechtliches Verhältnis gerichtet sind (vgl. Art. 1321 ZGB).

Ü

Überlege: Hast du auch schon Rechtsgeschäfte abgeschlossen?

1.a

Übungen zu den Grundbegriffen



Beispiele

A verkauft dem B seine Wohnung, C vermietet dem D ein Auto für eine Urlaubsreise, S schließt einen Arbeitsvertrag mit T ab, W schenkt seiner Freundin ein goldenes Armband usw.

1.3. Die Bestandteile des Vertrags

Gemäß Art. 1325 ZGB erfordert der Abschluss eines Vertrages die Willenseinigung der Parteien, den Rechtsgrund, einen Gegenstand sowie die Einhaltung der Form, soweit sie vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist (wesentliche Bestandteile). Im Rahmen der Vertragsfreiheit können die Vertragsparteien die Wirksamkeit des Vertrages auch vom Eintritt einer Bedingung, dem Ablauf einer Frist abhängig machen oder die Erfüllung einer Auflage vorsehen (mögliche Bestandteile).

1.3.1. Der Abschluss des Vertrags

1.3.1.1. Willenseinigung durch Angebot und Annahme

Um einen Vertragsabschluss bejahen zu können, sind zwei Willenserklärungen samt deren Übereinstimmung erforderlich. Das **Angebot** muss rechtsverbindlich sein und alle Elemente des abzuschließenden Vertrages enthalten. Die **Annahme** muss an den Anbietenden gerichtet sein, sie muss endgültig und bedingungslos sein und dem Angebot völlig entsprechen, sonst gilt sie als neues Angebot. Der Vertrag kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Ausdrücklich heißt durch Sprechen, Schreiben, stillschweigend durch schlüssige Handlungen: Der Kunde geht mit dem Warenkorb zur Kasse; ich nehme eine Zeitung und lege einen Euro hin; A steigt in den Autobus und setzt sich.



Finde weitere
Beispiele!

Da sich bei einem Vertrag die Willenserklärung immer an eine andere Person richtet, ist sie notwendigerweise empfangsbe-



Fallbeispiel zur
Willenseinigung

dürftig. Unter Anwesenden wird eine empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam, wenn sie vom anderen Vertragspartner vernommen wird (Art. 1326 ZGB). Gegenüber Abwesenden wird eine Willenserklärung wirksam, wenn sie an die Adresse des Empfängers gelangt ist; das Gesetz vermutet, dass der Empfänger (Adressat) von diesem Moment an auch Kenntnis hat, außer er beweist, dass er ohne sein Verschulden von der Willenserklärung nicht Kenntnis nehmen konnte z. B. wegen Urlaub oder Krankheit (Art. 1335 ZGB). Sowohl das Angebot als auch die Annahme können zurückgezogen werden, solange der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Art. 1328 ZGB).

1.3.1.2. Abgrenzung des Angebots an die Allgemeinheit von der Angebotsaufforderung

Das Vertragsangebot kann sich an eine bestimmte Person oder auch an die Allgemeinheit (*offerta al pubblico, in incertam personam*) richten. Von diesem eigentlichen Vertragsangebot ist die bloße Angebotsaufforderung (*invitatio ad offerendum*) zu unterscheiden. Im letztgenannten Fall fehlt der Rechtsbindungswille (*volontà attuale di contrarre*).

Beispiel

Eine Werbung auf einer Internetseite, in der ein bestimmtes Produkt zu einem bestimmten Preis angegeben ist, ist häufig nur eine Angebotsaufforderung. Denn man kann im Regelfall nicht davon ausgehen, dass der Unternehmer, der die Werbung ins Internet gestellt hat, verbindlich an jede Person, die eine Bestellung aufgibt, liefern möchte. Erst die Bestellung durch den Kunden ist daher als Angebot anzusehen, welches der Unternehmer annehmen oder ablehnen kann.



Fallbeispiel: Angebot an die Allgemeinheit / Angebotsaufforderung

Das Ausstellen von Waren in einem Selbstbedienungsgeschäft, die mit einem Preis gekennzeichnet sind, oder das Anbieten von Waren durch Automaten (z. B. Zigaretten oder Süßigkeiten) können hingegen als Angebot an die Allgemeinheit angesehen werden, das der Kunde annimmt.

1.3.2. Der Rechtsgrund (*causa*) (Art. 1343 ZGB)

Die Willenseinigung der Parteien allein ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines Vertrages, es bedarf eines bestimmten Rechtsgrundes (*causa*), d. h. einer bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen wirtschaftlich-sozialen Funktion, die der Vertrag zu erfüllen hat.



Rechtsgrund verschiedener Verträge

Beispiel

Die Causa des Kaufvertrages ist die Übertragung des Eigentums an der Kaufsache gegen Bezahlung, die Causa des Depotvertrages das Aufbewahren von Sachen gegen Entgelt usw. Alle Verträge desselben Typus (z. B. alle Kaufverträge) haben dieselbe Causa. Die Causa muss erlaubt sein, eine unerlaubte Causa macht den Vertrag nichtig. Unerlaubt ist, was gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößt.

1.3.3. Der Gegenstand (*l'oggetto*) (Art. 1346 ZGB)

Der Gegenstand des Vertrages ist die Sache, die Tatsache oder das Verhältnis, worauf sich die Willenserklärung bezieht. Gegenstand des Kaufvertrages sind die Kaufsache und ihr Preis. Gegenstand eines Transportvertrages ist die Beförderung von Personen oder Sachen gegen Entgelt.



Finde weitere Beispiele!

Damit der Vertrag zustande kommt, muss der Gegenstand

- ▶ möglich,
- ▶ erlaubt,
- ▶ bestimmt oder bestimmbar sein.

1.3.4. Die Form (*forma*) (Art. 1350 ZGB)

Das italienische Recht geht grundsätzlich von der Formfreiheit aus, d. h. Verträge können schriftlich, mündlich oder auch durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden. Die beteiligten Rechtssubjekte müssen nur ihren Willen klar, deutlich und

verständlich in irgendeiner Weise nach außen kundtun. Wegen der Beweisbarkeit sind schriftliche Formen vorzuziehen. Der Grundsatz der Formfreiheit wird durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen. Die häufigsten vom Gesetz vorgesehenen Formen sind:

- ▶ entweder die Privaturkunde (ein privatschriftliches Dokument, das von den Parteien unterzeichnet wird; Art. 2702 ZGB
Beispiel: Gründungsvertrag einer Personengesellschaft
- ▶ oder die öffentliche Urkunde (eine von einem Notar oder einer anderen öffentlichen Amtsperson verfasste Urkunde; Art. 2699 ZGB)
Beispiel: Gründungsvertrag einer Kapitalgesellschaft.

Die Form kann als wesentlicher Bestandteil des Vertrages vorgesehen sein, d.h. ohne die vorgesehene Form ist der Vertrag nichtig (vgl. Art. 1350 ZGB Formpflicht ad substantiam).

Die Form kann auch als Beweismittel vorgeschrieben sein. In diesem Fall ist der Vertrag auch ohne Einhaltung der Formvorschrift gültig, allerdings kann er bei Streitigkeiten nur durch die schriftliche Form bewiesen werden (die sogenannte Formpflicht ad probationem).

2. Die Vertragsfreiheit (*l'autonomia contrattuale*) (Art. 1322 ZGB)

Die Vertragsfreiheit als Ausgestaltung der Privatautonomie gestattet es den Vertragspartnern, innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken den Inhalt des Vertrages frei zu bestimmen. Durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit wird sichergestellt, dass man das Recht hat, im Rahmen der Gesetze seine Verhältnisse durch Verträge eigenverantwortlich zu gestalten. So umfasst die Vertragsfreiheit die Freiheit, einen Vertrag abzuschließen oder nicht, die Wahl des Vertragspartners, die Wahl des Vertragstyps, die Gestaltung des Inhalts und der Änderung oder Aufhebung des Vertrages.

2.1. Schranken der Vertragsfreiheit

In verschiedenen Bereichen ist die Vertragsfreiheit allerdings durch das Gesetz stark eingeschränkt, so z. B. im Arbeitsrecht und im Mietrecht zum Schutz des schwächeren Vertragspartners und durch die Abschlusspflicht bei gesetzlichen Monopolbetrieben wie z. B. öffentlichen Verkehrsbetrieben.

Der wirtschaftlich Stärkere schränkt die Vertragsfreiheit vor allem dadurch ein, dass er den Vertragsangeboten seine **Allgemeinen Vertragsbedingungen** zugrunde legt. In diesem Fall werden die Vertragsbedingungen nicht einzeln ausgehandelt, sondern es muss eine fertig vorliegende Vertragsordnung angenommen werden. Banken, Versicherungen, Verkehrsbetriebe oder Großunternehmen regeln ihre Geschäftsbeziehungen mit den Kunden durch solche einseitig vorformulierten Verträge. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, wenn der Vertragspartner sie bei Vertragsabschluss kannte oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte kennen müssen



2.

Rechercheauftrag:
Allgemeine Ver-
tragsbedingungen
für Reiseverträge

(Art. 1341 Abs. 1 ZGB). Es besteht aber die Gefahr, dass in langatmigen Vordrucken unbillige Klauseln versteckt sind, die ein Kunde in einem Einzelvertrag abgelehnt hätte. Daher bestimmt Art. 1341 Abs. 2 ZGB, dass bestimmte benachteiligende Klauseln wie z. B. Haftungsbeschränkungen, Rücktrittsklauseln nur dann wirksam sind, wenn sie einzeln schriftlich angenommen werden. Die gesonderte Unterschrift kann auch auf der Vertragsurkunde selbst angebracht werden. Eine Missachtung führt nach der Rechtsprechung zu einer absoluten Nichtigkeit der Klausel, wobei die restlichen Vertragsklauseln und der Vertrag an sich ihre Wirksamkeit und Gültigkeit beibehalten.

3. Vorvertrag (*contratto preliminare*)

Dem Abschluss eines Vertrages gehen oft intensive Vertragsverhandlungen voraus. Eine Bindung zwischen den Vertragsparteien wird häufig erst durch den Abschluss eines Vorvertrages erreicht. Im Vorvertrag vereinbaren die Parteien einen zukünftigen Vertragsabschluss. Die Form des Vorvertrages richtet sich nach der des endgültigen Vertrages (Art. 1351 ZGB). Der häufigste Vorvertrag ist die **Kaufabrede**, d. h. die Vereinbarung, zu einem späteren Zeitpunkt einen Kaufvertrag abzuschließen. Damit sichert man sich das »Geschäft«, hat aber noch Gelegenheit, z. B. zusätzliche Informationen einzuholen. Wenn eine der Parteien den Vorvertrag nicht erfüllt, kann die andere Partei ein richterliches Urteil erwirken, das dieselben Wirkungen erzielt wie der nicht abgeschlossene Vertrag, falls dies möglich ist und nicht im Vorvertrag ausgeschlossen wird (Art. 2932 ZGB).



Arbeitsauftrag:
Vordruck Kaufvorvertrag

Beispiel

A und B verhandeln über den Verkauf eines Grundstückes des A an B. Sie schließen vor dem Notar einen Vorvertrag ab, da B noch ein Gutachten über die Bebaubarkeit einholen möchte. A verliert das Interesse an dem Geschäft mit B, da C einen höheren Preis zahlen würde. B kann nun aufgrund des Vorvertrages ein Urteil gegen A erwirken. Das Urteil bringt die Wirkung des Kaufvertrages hervor: Das Eigentum am Grundstück des A wird durch das Urteil an B übertragen, und B muss den vereinbarten Kaufpreis an A bezahlen.

4. Treu und Glauben bei den Vertragsverhandlungen und *culpa in contrahendo*

Gemäß Art. 1337 ZGB haben sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zu verhalten. Treu und Glauben bedeutet ein korrektes und loyales Verhalten gegenüber dem Vertragspartner. Entspricht das Verhalten nicht diesem Grundsatz, so droht eine Haftung aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*), d. h. man muss Schadenersatz leisten. Die Vertragspartner müssen gegenseitig Rücksicht üben und dürfen das Vertrauen der anderen Partei nicht enttäuschen. So darf man z. B. die Verhandlungen nicht plötzlich und grundlos abbrechen und muss dem anderen die Aufwendungen (z. B. beschafftes Material, Reisespesen, Spesen für die Korrespondenz) ersetzen, die dieser im Vertrauen auf den künftigen Vertragsabschluss gemacht hat.

5. Auslegung des Vertrags (*interpretazione del contratto*) (Art. 1362–1371 ZGB)

Nicht immer sind Vertragsformulierungen eindeutig und klar. Das Gesetz gibt daher Regeln vor, wie Verträge auszulegen sind. Die wichtigste Vorschrift ist Art. 1362 ZGB, der besagt, dass grundsätzlich die gemeinsame Absicht der Parteien zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinn festzuhalten ist. So handelt es sich z. B. um Miete, wenn jemand einem anderen gegen Bezahlung sein Auto »leiht«, oder um ein Darlehen, wenn Geld »verliehen« wird.



Finde weitere Beispiele!



Fallbeispiel zur Vertragsauslegung

6. Wirkung des Vertrags

6.1. Wirkung des Vertrags zwischen den Vertragsparteien

Verträge wirken grundsätzlich nur zwischen den Parteien, die sie abgeschlossen haben, und nicht gegenüber Dritten. Unter Dritten versteht man in diesem Fall Personen, die nicht zu den Vertragsparteien gehören. Eine Ausnahme ist der sogenannte Vertrag zugunsten Dritter (vgl. Art. 1411 ZGB). Beim Vertrag zugunsten Dritter verspricht der Schuldner, die Leistung an einen Dritten, also an eine andere Person als den Vertragspartner zu erbringen.

Beispiel

A schließt mit der Versicherungsgesellschaft V einen Lebensversicherungsvertrag. Begünstigt soll seine Lebensgefährtin B sein. B wird nicht Vertragspartei, sondern erhält nur einen Anspruch aus dem Vertrag (Art. 1411 Abs. 2 ZGB) des A mit der Versicherungsgesellschaft V auf Zahlung der Versicherungssumme.

6.2. Das Prinzip der Vertragstreue (Art. 1372 ZGB)

Gemäß Art. 1372 ZGB hat ein Vertrag zwischen den Parteien Gesetzeskraft. Durch den Vertrag wird eine für die Beteiligten verbindliche rechtliche Regelung geschaffen.

Die Vertragspartner, die einen Vertrag geschlossen haben, müssen sich an die Abmachungen halten und können sich nur durch eine neue Vereinbarung (auch durch stillschweigendes Einverständnis) aus den vom Gesetz vorgesehenen Gründen (z. B. wegen Nichterfüllung, nachträgliche Unmöglichkeit siehe Modul allgemeines Schuldrecht) oder den unten angeführten Möglichkeiten wieder vom Vertrag lösen. Anderenfalls wüsste man nie, ob eine Vereinbarung Bestand hat oder nicht, was zu einer großen Rechtsunsicherheit führen würde.



6.

Rechercheauftrag zu
Vertragstreue

7. Vertragsauflösung (*risoluzione del contratto*)

7.1. Einverständliche Aufhebung des Vertrags (Art. 1372 ZGB)

Die Parteien können im gegenseitigen Einverständnis durch einen neuen Vertrag, den Aufhebungsvertrag, die Wirkungen des vorhergehenden aufheben.

7.2. Einseitiger Rücktritt (*recesso*) (Art. 1373 ZGB)

Die Parteien können auch vereinbaren, dass ein Vertragsteil dem anderen gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt den Rücktritt erklären darf. Es handelt sich hierbei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, der der andere Vertragspartner nicht mehr zustimmen muss. Der Vertrag wird mit dem Zugang der Rücktrittserklärung aufgelöst (vgl. Art. 1334 ZGB). Wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, muss auch der Rücktritt in Schriftform erklärt werden.

7.3. Aufhebung wegen übermäßiger Belastung (Art. 1467 ZGB)

Durch die Möglichkeit, den Vertrag nach Art. 1467 ZGB aufzuheben, hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, die dem Missstand einer übermäßigen Belastung vorzubeugen versucht. Die Vorschrift findet auf Dauerschuldverhältnisse (z. B. Lieferverträge von Strom) oder auf Verträge, deren Ausführung (z. B. Lieferung und Bezahlung in sechs Monaten) hinausgeschoben ist, Anwendung. Ist die Leistung durch den Eintritt außerordentlicher und unvorhersehbarer Ereignisse übermäßig belastend geworden, kann die zu einer solchen Leistung verpflichtete Partei die Auflösung verlangen.

Beispiel

Von der Rechtsprechung wurde eine Inflationsrate von ca. 20 – 25 Prozent als solch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis angesehen.

7.4. Rückgängigmachung des Vertrags (*recessione*) gemäß

Art. 1447 ff. ZGB

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ist es normalerweise unerheblich, ob die Leistungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen oder nicht. In zwei Fällen lässt das Gesetz die Rückgängigmachung eines Vertrages wegen eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu, – und zwar bei Vertragsabschluss bei schwerer Gefahr und bei Vertragsabschluss in Not.

Beispiele

Vertragsabschluss bei schwerer Gefahr: Der bei einem Unfall verletzte A bezahlt eine außergewöhnlich hohe Summe an einen vorbeikommenden Autofahrer, damit dieser ihn ins Krankenhaus bringt.

Vertragsabschluss in Not: A befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten; um sich Geld zu beschaffen, verkauft er an B, der die Lage von A kennt, Vermögensgegenstände zu einem viel zu geringen Preis.

Tanja Mayrgündter

VERTRAGSRECHT EINZELNE VERTRÄGE

Der Kaufvertrag
Der Tausch
Der Mietvertrag

VORKENNTNISSE

Du solltest Bescheid wissen über,

- ▶ das allgemeine **Schuldrecht** ;
- ▶ das **allgemeine Vertragsrecht**;
- ▶ Grundzüge des **Sachenrechts**.

INHALT

1.	Der Kauf	51
1.1.	Der Kaufvertrag allgemein	51
1.2.	Charakteristiken im Überblick	52
1.3.	Was kann gekauft werden?	52
1.3.1.	Bewegliche Sachen	52
1.3.2.	Sachen, die in öffentliche Register eingetragen sind	53
1.3.3.	Immobilien (unbewegliche Sachen)	54
1.3.4.	Rechte	55
1.4.	Was tun, wenn die gekaufte Sache defekt ist? Verbraucherschutz und Gewährleistungspflicht bei Konsumgütern	55
1.5.	Eigenschaften des Kaufvertrags	59
1.6.	Leistungen des Käufers und des Verkäufers	60
1.6.1.	Pflichten des Verkäufers	60
1.6.2.	Pflichten des Käufers	60
1.7.	Besondere Käufe	61
1.7.1.	Der Ratenkauf	61
1.7.2.	Käufe außerhalb von Geschäftslokalen	62
2.	Der Tausch (<i>la permuta</i>)	63
3.	Der Mietvertrag (<i>la locazione</i>)	65
3.1.	Allgemein zur Miete	65
3.2.	Charakteristiken des Mietvertrags	65
3.3.	Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter	66
3.3.1.	Pflichten des Vermieters (<i>locatore</i>)	66
3.3.2.	Pflichten des Mieters (<i>conduttore</i>)	67
3.4.	Miete von Immobilien	67
3.4.1.	Miete von Immobilien für Wohnungszwecke	67
3.4.1.1.	Der Mietvertrag mit freiem Mietzins	68
3.4.1.2.	Der begünstigte Mietertrag mit Steuervorteilen für Gemeinden mit Wohnungsnot (Standardvertrag)	68
3.4.1.3.	Der begünstigte Mietertrag ohne Steuervorteile für Gemeinden ohne Wohnungsnot (seit 2005)	68
3.4.2.	Miete von Immobilien für gewerbliche Zwecke	69

1. Der Kauf (*la compravendita, vendita*)

(Art. 1470 – 1547 ZGB und Verbraucherschutzkodex EVO Nr. 206/2005 und EVO Nr. 221/2007)

1.1. Der Kaufvertrag allgemein

Der Kauf zählt zu jenen Verträgen, die im Alltag am häufigsten verwendet werden. Wenn wir z. B. am Morgen Brot und Milch kaufen, im Internet gegen Bezahlung Musik herunterladen oder eine Wohnung erwerben, handelt es sich immer um einen Kauf. Zähle zehn Dinge auf, die du in deinem Leben schon einmal gekauft hast! Was hat dies für dich zur Folge gehabt, bzw. welche Gegenleistung musstest du dafür dem Verkäufer erbringen?

Definition
Kaufvertrag

Der Kauf kann folgendermaßen definiert werden:

- Lies den Art. 1470 ZGB »Begriff (des Kaufes)«.



Der Kauf allgemein

MERKE

- Gegenstand des Kaufs ist die Übertragung des Eigentums an Sachen oder Rechten, wobei als Gegenleistung der Kaufpreis zu zahlen ist.



1.2. Charakteristiken im Überblick

	MERKMALE
Gegenstand des Kaufs	Sachen • bewegliche (formfrei) • bewegliche, in öffentliche Register eingetragene (schriftliche Form) • unbewegliche (schriftliche Form) • Rechte • Preis
Eigenschaften des Vertrags	• Konsensualvertrag • wechselseitige (entgeltliche) Leistung • dingliche Wirkung • einmalige Ausführung (Übertragung)
Subjekte	Verkäufer Käufer

1.3. Was kann gekauft werden?

Gegenstand eines Kaufvertrags können bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte sein.

1.3.1. Bewegliche Sachen

Formfreiheit bei
beweglichen Sachen

Schuhe, Blumen, Geschirr, aber auch Tiere sind allesamt bewegliche Sachen, die durch Kauf übertragen werden können. Das Besondere bei beweglichen Sachen ist, dass hierbei der Kaufvertrag völliger Formfreiheit unterliegt. Eine schlüssige Handlung, wie z. B. das Hinlegen einer CD und des entsprechenden Geldbetrages an die Kassa des Supermarktes, kann bereits zum Abschluss des Kaufvertrages führen. In jedem Fall muss jedoch (nur) aus steuerrechtlichen Gründen der Unternehmer immer eine Rechnung bzw. einen Kassabeleg ausstellen, welche aber auch als Beweis für den Kauf herangezogen werden kann.

Beispiel

Elisabeth vereinbart mit dem Möbelhändler mündlich den Kauf des Schreibtisches Xelia. Am nächsten Tag geht sie zum Möbelhändler und möchte wie geplant den Schreibtisch abholen und bezahlen. In der Zwischenzeit wurde der Schreibtisch jedoch ohne Verschulden des Verkäufers durch einen anderen Kunden etwas beschädigt, und Elisabeth will den Schreibtisch nicht mehr. Kann sie auf den Kauf verzichten? Nein, sie muss ihn bezahlen und den Schreibtisch mitnehmen, denn am Vortag wurde der Kaufvertrag bereits abgeschlossen, auch wenn die Vereinbarung nur mündlich war und der Kaufpreis noch nicht gezahlt wurde (Formfreiheit bei beweglichen Gütern).

Eine wichtige Art von beweglichen Gütern wird in der Kategorie der sogenannten Konsumgüter zusammengefasst. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht von Unternehmen, sondern von Privatpersonen, den Konsumenten, in Form von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern gekauft werden. Sie unterliegen von Seiten des Gesetzgebers einem besonderen Schutz, der im Verbraucherschutzkodex (*codice del consumo – EVO Nr. 206/2005*) gesetzlich verankert ist. Auch die folgende Kategorie der beweglichen Sachen, die in öffentliche Register eingetragen ist, unterliegt diesen Bestimmungen, sofern sie von Verbrauchern gekauft werden.

Konsumgüter und Verbraucherschutz

1.3.2. Sachen, die in öffentliche Register eingetragen sind

Will man ein Motorrad, ein Schiff, ein Auto oder etwa eine Wohnung kaufen, so handelt es sich hierbei um Sachen, die in öffentliche Register eingetragen werden müssen. Autos und Motorräder müssen im P. R. A. (**pubblico registro automobilistico**) und unbewegliche Sachen im Grundbuch (**libro fondiario**) registriert werden. Aufgrund dieser Besonderheit müssen alle Verträge über Sachen, die in öffentliche Register eingetragen werden und Gegenstand eines Kaufs sind, **schriftlich** abgeschlossen werden, da ansonsten der Kaufvertrag nichtig ist.

Kaufvertrag muss schriftlich sein.

P. R. A. (PUBBLICO REGISTRO AUTOMOBILISTICO)



In öffentliche Register eingetragene Sachen

► Beim Kauf von neuen und gebrauchten Fahrzeugen erfolgt der Eigentumsübergang (*passaggio di proprietà*) nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern erst nach erfolgter Eintragung im P.R.A. Mit dem Gesetz Nr. 248 von 2006 ist bei Gebrauchtfahrzeugen dafür nicht mehr ein Notariatsakt notwendig, sondern es genügt eine Ersatzbescheinigung der Gemeinde.

► **ACHTUNG!** Strafzettel müssen immer vom Eigentümer des Fahrzeuges bezahlt werden, d.h. von jener Person, die als Eigentümer im P.R.A. aufscheint. Auch bei Unfällen haftet neben dem Fahrer auch immer der im P.R.A. eingetragene Eigentümer.

1.3.3. Immobilien (unbewegliche Sachen)

Kauf von Immobilien:
schriftliche Form,
Notariatsakt
und Eintragung ins
Grundbuch

Auch bei der Übertragung von Liegenschaften durch Kauf ist die Form zwingend vorgeschrieben, d.h. sie muss **schriftlich** sein (Art.1350). Hierfür bedarf es zusätzlich eines **Notariatsaktes** (**atto notarile**), der vom Notar ausgestellt wird. In Italien ist damit eine inhaltliche Prüfung des Vertrags sowie eine Beglaubigung der Unterschriften der Vertragsparteien verbunden (in Österreich nicht). Diese Pflicht gilt für alle Liegenschaften, also nicht nur für Gebäude, sondern auch für Grundstücke, Wälder, Wiesen usw. Da die tatsächliche Eigentumsübertragung erst mit der Eintragung ins Grundbuch erfolgt, ist besonders bei Immobilien dieser Besonderheit Wichtigkeit beizumessen (siehe Sachenrecht – Kapitel Grundbuch).

Kaufvorvertrag

Anders als in Deutschland oder Österreich wird beim Immobilienkauf in Italien ein **Kaufvorvertrag** (*contratto preliminare*) abgeschlossen, bevor der eigentliche notariell beurkundete Kaufvertrag festgeschrieben wird. Bereits der Vorvertrag (Art.1351) beinhaltet die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrags,

ist für die Vertragsparteien bindend und verpflichtet zum Abschluss des Kaufvertrags. Dies ist die einzige rechtsgültige Übertragung von Liegenschaften. Mit Abschluss des Vorvertrags wird in der Regel ein **Angeld zur Bestätigung** geleistet (siehe Allgemeines Schuldrecht, Kapitel 7.2. b).

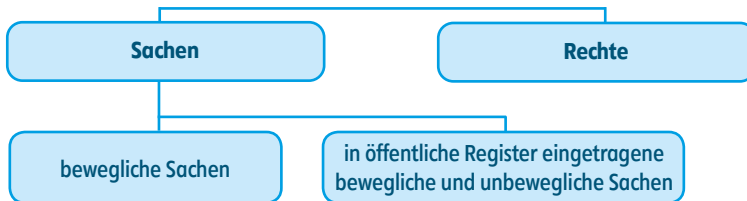


Angeld zur Bestätigung

1.3.4. Rechte

Nicht nur materielle Dinge können Gegenstand eines Kaufs sein, sondern auch Rechte. Dies können z.B. Aktien oder sonstige Wertpapiere, Dienstbarkeiten, Lizenzen, Patentrechte oder Urheberrechte sein. Hierbei handelt es sich um eine entgeltliche Übertragung von Rechten.

Arten von Kaufgegenständen



1.4. Was tun, wenn die gekaufte Sache defekt ist?

Verbraucherschutz und Gewährleistungspflicht bei Konsumgütern

Nach dem Verbraucherschutzkodex (**codice del consumo** – EVO Nr. 206/2005) haftet der Unternehmer für etwaige Mängel an Verbrauchsgütern (= bewegliche Sachen, die von Konsumenten gekauft werden), **die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben, aber trotz durchschnittlicher Sorgfalt nicht erkennbar waren (Gewährleistungspflicht)**. Die Dauer dieser Haftung erstreckt sich auf zwei **Jahre nach Übergabe** (Verbraucherschutzkodex, Art.132). Wichtig ist dabei,

Zwei Jahre
Gewährleistungs-
pflicht (garanzie
legali)

dass der Verbraucher **innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung des Fehlers Mängelrüge** beim Verkäufer erheben muss und somit per Einschreibebrief mit Rückantwort den Verkäufer über die Mängel in Kenntnis setzen muss, will er seinen Anspruch geltend machen. Als Beweismittel des Kaufes gilt hier der Kassabeleg bzw. die Rechnung (deswegen: immer aufbewahren!).

Beispiel

Konrad kauft bei Electronic Service einen Staubsauger. Die Verkäuferin teilt dem Kunden mit, dass das Gerät funktionstüchtig ist. Nach zwei Wochen stellt Konrad jedoch fest, dass der Staubsauger einen Defekt hat. Da er gerade viel arbeiten muss, schreibt er der Firma Electronic Service erst nach einem weiteren Monat ein Einschreiben mit Rückantwort und teilt die Mängel mit (Mängelrüge). Konrad kann somit den Staubsauger mit einem neuen austauschen.

Muss der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht nachkommen, so stehen dem Käufer mehrere Möglichkeiten offen. Er kann entweder

- ▶ die Sache unentgeltlich reparieren lassen, oder, falls nötig,
- ▶ die Sache austauschen lassen, oder, falls nicht eine dieser beiden Optionen erfüllt werden,
- ▶ eine Herabsetzung des Kaufpreises oder
- ▶ eine Vertragsauflösung verlangen und den Kaufpreis zurückerstattet bekommen.

Beispiel

Im vorhergehenden Beispiel konnte Konrad seinen Staubsauger austauschen lassen, aber im Normalfall wird er ohne Bezahlung eines Aufpreises vom Verkäufer repariert. Würde die Reparatur aber unverhältnismäßig hoch ausfallen, so wäre es auch denkbar, dass Electronic Service Konrad einen Teil des Kaufpreises zurückerstatten würde, falls z. B. der Staubsauger zwar funktioniert, aber ein Plastikteil einen Sprung hat. Gäbe es das gekaufte Modell nicht mehr und könnte es auch nicht repariert werden, so könnte Konrad die Rückerstattung des gesamten Kaufpreises verlangen und den Vertrag auflösen.

Nicht nur bei neuen, sondern auch bei **gebrauchten Sachen** (*beni usati*) unterliegt der Verkäufer der Gewährleistungspflicht. Diese kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn die Mängel der Sache nicht auf den normalen Gebrauch der Sache von Seiten des Vorgängers zurückzuführen sind. Die **Haftungsdauer** erstreckt sich hierbei auf **mindestens ein Jahr** oder kann bei Vereinbarung auch länger dauern.

Mindestens ein Jahr
Haftung bei ge-
brauchten Sachen

Freiwillige Garantieleistungen

Über die normale Gewährleistung hinaus erstrecken sich **Garantieverpflichtungen** (Verbraucherschutzkodex, Art. 133), die freiwillig zuerkannt werden. Diese Garantien verkörpern eine zusätzliche Leistung, die von Seiten des Produzenten oder Verkäufers dem Käufer eingeräumt werden. Innerhalb der Garantiefrist wird so für die Haltbarkeit der Sache gehaftet. Unangetastet bleibt neben den freiwilligen Garantieverprechen die allgemeine Gewährleistungspflicht, die immer eingehalten werden muss. Aber auch hier kann der Konsument seine Ansprüche nur geltend machen, wenn er eine **Mängelrüge innerhalb von 60 Tagen ab Entdeckung** erteilt. Das Recht auf Reparatur oder Ersatz der Sache bleibt nur innerhalb der eingeräumten Frist von **zwei Jahren und zwei Monaten** nach Übergabe der Sache aufrecht.

Freiwillige Garantien
(garanzie commer-
ciali)

Haftung bei Schadensfällen

Es gibt Situationen, in denen die gekaufte Sache auch einen Schaden verursacht, wie das beispielsweise im Haushalt häufig der Fall ist. So kann z. B. ein defekter Fön einen Brand auslösen, ein Gasherd zu einer Explosion führen oder aber aus giftigen Chemikalien produzierte Spielzeuge oder Nebenwirkungen von Medikamenten gesundheitliche Schäden hervorrufen. In diesen Fällen kann der Käufer Schadenersatz vom Verkäufer oder vom Produzenten verlangen. Im Fal-

Haftung bei Sachen,
die Schäden verur-
sachen

le von Industriewaren und landwirtschaftlichen Produkten muss auch keine Schuld (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Seiten des Verkäufers/Produzenten nachgewiesen werden. Der Schadenersatz erstreckt sich auf alle Schäden an einer Person sowie auf materielle Schäden, sofern sie mehr als 387 Euro (Konsumentenschutzkodex, Art. 123) betragen.

Gewährleistungspflicht zwischen Unternehmen/Unternehmen und zwischen Privaten/Privaten

Ein Jahr
Gewährleistungs-
pflicht bei Kauf
zwischen Unterneh-
men bzw. Privaten

Die Gewährleistungspflicht unterliegt anderen Bestimmungen, wenn es sich beim Güterkauf um keine Konsumgüter handelt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Käufe zwischen Unternehmen und anderen Unternehmen oder zwischen Privatpersonen und anderen Privatpersonen getätigt werden. Diese Art von Käufen genießen nicht im gleichen Ausmaß den Schutz, der bei Konsumgütern geleistet wird. Rechtsquelle ist hierbei nicht der Verbraucherschutzkodex, sondern das Zivilgesetzbuch. Der Verkäufer muss demnach für **nicht leicht erkennbare Mängel** haften, die zum **Zeitpunkt des Kaufs** nicht ersichtlich waren. Dies wäre z. B. der Fall, wenn in einem gekauften Buch zwei Seiten fehlen würden oder die Fernbedienung des Fernsehgeräts defekt wäre. Der Verkäufer muss **innerhalb von acht Tagen ab Entdeckung** über die Fehler in Kenntnis gesetzt werden (Mängelrüge). Diese Garantieleistung kann nur **innerhalb eines Jahres ab Übergabe** der Sache geltend gemacht werden.

Schadenersatz-
pflicht

Sollte die Sache zudem einen Schaden verursachen, so unterliegen der Unternehmer oder die Privatpersonen, die etwas verkaufen, auch immer der Schadenersatzpflicht (Art. 1494). Von dieser kann sich der Verkäufer nur befreien, wenn er beweisen kann, dass er die Mängel der Sache nicht gekannt hat, obwohl er seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist (Umkehr der Beweislast!).

- Lies den Art. 1490 ZGB (Gewährleistung für Mängel der verkauften Sache) und Art. 1495 ZGB (Fristen und Bedingungen für die Klage).



Gewährleistung und Garantie

1.5. Eigenschaften des Kaufvertrags

Der Kaufvertrag ist ein **Konsensualvertrag**, d. h. der Vertrag wird bei Willenseinigung, und damit unter Umständen bereits **vor** Übergabe der Sache, voll wirksam, wobei das Eigentum und das Risiko der Sache auf den Käufer übergehen. Der Eigentumsübergang erfolgt somit bei Abschluss des Kaufs, unabhängig von der Sachübergabe oder der Kaufpreiszahlung. Dies kann gegebenenfalls weitreichende Auswirkungen haben.

Konsensualvertrag

Beispiel

Johannes kauft bei George's Bike ein Fahrrad und vereinbart, das Rad eine Woche später beim Verkäufer abzuholen und dann gleichzeitig die Bezahlung vorzunehmen. In der Zwischenzeit wird das Fahrrad jedoch gestohlen. Johannes bekommt somit sein Fahrrad vom Händler nicht und muss trotzdem den vollen Kaufpreis bezahlen.

Die **dingliche Wirkung** des Kaufvertrags wird dadurch deutlich, dass ein dingliches Recht, das Eigentum an Sachen oder Rechten, begründet oder übertragen wird. In der Regel handelt es sich beim Kauf auch um ein **Zielschuldverhältnis**, das einer einmaligen Ausführung gleichkommt und keine wiederholte Leistung zum Gegenstand hat. Außerdem sind von beiden Parteien Leistungen zu erbringen, wobei u. a. der Käufer den Kaufpreis bezahlt (**entgeltlicher Vertrag**) und der Verkäufer die Sache überträgt. Diese **wechselseitigen Leistungen** werden im Folgenden etwas präzisiert.

Dingliche Wirkung, Zielschuldverhältnis, wechselseitige Leistungen

1.6. Leistungen des Käufers und des Verkäufers

1.6.1. Pflichten des Verkäufers

Im Wesentlichen muss der Verkäufer (Art. 1476) folgende Pflichten erfüllen:

► Übergabe der Sache

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Sache zu übergeben. Diese Übergabe findet bei keiner anderslautenden Vereinbarung am Ort des Verkaufs statt, wobei auch alle die Sache betreffenden Dokumente (z. B. Autopapiere) überreicht werden müssen (Art. 1477). Die Sache muss in dem Zustand überreicht werden, in dem sie sich bei Abschluss des Kaufs befunden hat.

► Verschaffung des Eigentums

Falls eine unmittelbare Übergabe der Sache nicht möglich ist, muss der Verkäufer dem Käufer zum Eigentum verhelfen. Dies kann z. B. durch Individualisierung erfolgen, indem der in Fässern gelagerte Wein in Flaschen abgefüllt wird.

► Gewährleistung

Neben der bereits erläuterten Sachmängelhaftung erstreckt sich die Gewährleistungspflicht auch auf die Rechtsmängelhaftung. Dabei muss der Verkäufer gewährleisten, dass der Kaufgegenstand frei von Rechtsansprüchen (z. B. Eigentumsansprüche) Dritter ist.

- Lies den Art. 1476 ZGB (Hauptpflichten des Verkäufers).

1.6.2. Pflichten des Käufers

- Zahlung des Kaufpreises inklusive Spesen

Der Käufer verpflichtet sich in erster Linie, den Kaufpreis zu bezahlen. Dabei muss er sich an die Vereinbarungen laut Kaufvertrag halten, besonders was die Fristen und den Zahlungsort betreffen. Zusätzlich zum Kaufpreis ist der Käufer auch verpflichtet, alle weiteren Spesen, wie etwa die Transport- oder Versicherungskosten, zu tragen.

► Lies den Art. 1498 ZGB (Zahlung des Preises).

1.7. Besondere Käufe

1.7.1. Der Ratenkauf

Wenn, wie beim Kauf eines Autos oder einer Kücheneinrichtung, der Kauf einer Sache eine beträchtliche Summe ausmacht, sind vom Käufer oft Ratenzahlungen gewünscht. Mit dieser Art der Finanzierung sind meist andere Finanzierungsgesellschaften beauftragt und nicht der Verkäufer selbst. In diesen Fällen wird der Käufer beim Kauf auch sofort Eigentümer der Sache.

Anders sieht es beim **Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt** (*vendita a rate con riserva della proprietà*) aus, bei dem der Käufer erst **mit der Zahlung der letzten Rate** Eigentümer der Sache wird (Art. 1523), obwohl er das Risiko (für Verlust oder Beschädigung) bereits ab Übergabe trägt. Der Vorteil des Ratenkaufs mit Eigentumsvorbehalt besteht darin, dass der Käufer die Sache sofort benutzen kann und der Verkäufer bis zur Zahlung der letzten Rate die rechtliche Herrschaft über die Sache behält. Sollte der Käufer Raten in Höhe von mindestens einem Achtel des Gesamtbetrages nicht bezahlen (Art. 1535), kann der Verkäufer die Auflösung des Vertrags erwirken und die Rückgabe der Sache verlangen. Der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt hat jedoch im Geschäftsleben an

Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt: Eigentum erst mit Zahlung der letzten Rate

Bedeutung verloren, zumal er vom weit verbreiteten Leasing abgelöst wurde.

1.7.2. Käufe außerhalb von Geschäftslokalen

Bei Käufen per Telefon, Versandkatalog, E-Commerce und Haustürgeschäften usw. besteht Rücktrittsrecht von zehn Tagen.

Mangelnde Information erhöht die Dauer des Rücktrittsrecht (Haustürgeschäfte 60, Fernabsatzverträge 90 Tage).



1.e
E-Commerce:
E-Bay – ein Beispiel



1.f
Die Europäische
Verbraucherzentrale
(ECC-Net)



1.g
Verbraucherschutz-
kodex (Download)

Bei allen Käufen, die außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossen werden, wird der Käufer als Verbraucher aufgrund des Verbraucherschutzkodexes zusätzlich geschützt. Verträge außerhalb der Geschäftsräume können etwa zu Hause, am Arbeitsplatz oder auf der Straße (Haustürgeschäfte) oder auch per Post (z. B. mittels Versandkatalogen), Telefon, Fernsehen, Online (E-Commerce) oder sonstigen Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden.

In all diesen Fällen ist der Käufer auf den Kauf nicht genügend vorbereitet, zumal ein »Überraschungseffekt« vorliegt und die Ware bzw. Dienstleistung nicht immer (ausreichend) geprüft werden kann. Aus diesem Grund hat der Käufer ein **Rücktrittsrecht von zehn Tagen** ab Übergabe der Ware (bei Dienstleistungen ab Vertragsabschluss), ohne Gründe für den Rücktritt bekannt geben oder Entschädigungen zahlen zu müssen. Die Mitteilung des Rücktritts muss dabei per Einschreibebrief mit Rückantwort erfolgen. Wird der Käufer über das Rücktrittsrecht nicht ausdrücklich informiert, so wird die Rücktrittsfrist bei Haustürgeschäften auf 60 Tage und bei Fernabsatzverträgen auf 90 Tage verlängert. Bei Fernabsatzverträgen, also bei allen Kaufverträgen, die über Fernkommunikation abgeschlossen werden, müssen neben dem Rücktrittsrecht auch noch weitere Informationen schriftlich mitgeteilt werden (z.B. Anschrift für Beschwerde, Garantiebedingungen, Kündigung). Auf jeden Fall müssen Fernabsatzverträge **schriftlich** abgeschlossen oder dauerhaft auf Datenträgern aufgezeichnet werden.

2. Der Tausch (*la permutata*) (Art. 1552 – 1555 ZGB)

Der Tausch ist dem Kauf sehr ähnlich, zumal auch er die Übertragung des Eigentums an Sachen/Rechten zum Gegenstand hat. Im Unterschied zum Kauf wird aber kein Kaufpreis gezahlt, sondern eine Gegenleistung in Form von Sachen oder Rechten erbracht. Hast du schon einmal etwas getauscht? Wenn ja, was und mit wem?

Ähnlichkeit zwischen Kauf und Tausch

MERKE

► Gegenstand des Tauschs ist die wechselseitige Übertragung des Eigentums an Sachen oder Rechten.

Definition

- Lies den Art. 1552 ZGB (Begriff des Tauschs).

Nicht nur inhaltlich, sondern auch rechtlich gesehen ist der Tausch dem Kauf nahezu gleichgestellt, zumal er dieselben Charakteristiken aufweist (Konsensualvertrag, dingliche Wirkung usw.) und zwischen Käufer und Verkäufer dieselben Pflichten hervorruft wie beim Kauf. Dies betrifft beispielsweise auch die Gewährleistungspflicht und die freiwilligen Garantieleistungen.

Rechtliche Parallelen zwischen Kauf und Tausch

- Lies den Art. 1555 ZGB (Anwendbarkeit der Vorschriften über den Kauf).

Anders als beim Kauf sind jedoch die Kosten des Tauschs, falls keine anders lautenden Vereinbarungen vorliegen, von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen zu tragen (Art. 1554).

Der Tausch ist heute besonders im internationalen Handel von Bedeutung (z. B. Tausch von Rohstoffen gegen Maschinen oder Technologien). Im nationalen Handel ist der Tausch vor allem im Bausektor verbreitet, wenn z. B. der Grundstückseigentümer mit der Baufirma sein Grundstück gegen (zukünftige) Appartements, die darauf gebaut werden, tauscht. Oft werden auch Appartements getauscht, wenn jemand seinen Wohnort verlegen möchte.

Beispiel

Familie Waldboth schließt einen Time-sharing-Vertrag mit der Möglichkeit des Tauschs der Nutzung einer Ferienwohnung auf Mallorca mit ihrer eigenen Ferienwohnung im Grödentäl ab. Damit tauschen zwei Familien das Nutzungsrecht ihrer Wohnungen in unterschiedlichen Lagen für eine bestimmte Dauer, z. B. drei Wochen im Jahr, und können so an verschiedenen Orten ihren Urlaub verbringen.

3. Der Mietvertrag (*la locazione*)

3.1. Allgemein zur Miete

Die Miete ist im Alltagsleben oft gebräuchlich. Meistens handelt es sich bei den Mietgegenständen um Immobilien wie Wohnungen, Garagen oder Büros, also um **unbewegliche Sachen**. Es können aber auch **bewegliche Sachen** gemietet werden, wenn man z. B. an Mietautos, Skier, Boote oder Maschinen denkt. Was hat deine Familie schon alles gemietet? Die Miete kann folgendermaßen definiert werden:

Was kann man mieten?

MERKE

► Wenn ein Vermieter eine bewegliche oder unbewegliche Sache dem Mieter gegen Bezahlung eines Mietzinses für eine bestimmte Zeit zum Gebrauch überlässt, dann handelt es sich um Miete.

Definition
Mietvertrag

► Lies den Art. 1571 ZGB »Begriff«.

Achtung! Bei Büchern, die man von der Bibliothek zum Gebrauch erhält, handelt es sich nicht um Miete, sondern um **Leihe**, zumal diese **unentgeltlich** ist.

Unterschied: Miete und Leihe (*comodato*)



3.2. Charakteristiken des Mietvertrags

Der Mietvertrag ist ein **Konsensualvertrag**, d. h. die Schlüsselübergabe ist z. B. nicht Voraussetzung dafür, dass der Vertrag rechtskräftig ist. Prinzipiell besteht auch **Formfreiheit**, wobei es jedoch Ausnahmen gibt. So besteht bei allen Mietverträgen die Pflicht zur **Schriftlichkeit**, wenn es sich um

Miete, Leihe oder Pacht? (Lies dazu den letzten Absatz des Kapitels zur Miete unter Achtung!)

Konsensualvertrag,
Dauerschuldverhältnis,
wechselseitige
Leistung, obligatorische
Wirkung,
max. 30 Jahre



Charakteristiken der
Miete

unbewegliche Sachen handelt und sich der Vertrag auf mehr als neun Jahre erstreckt (Art. 1572 und 1350 Abs. 9 ZGB) oder wenn es sich um einen der drei Mietverträge an Gebäuden für Wohnungszwecke handelt, die im Anschluss erläutert werden. Es handelt sich hierbei um ein **Dauerschuldverhältnis**, auch wenn die Mietdauer bestimmt ist. Die Mietdauer kann dabei entweder eine bestimmte Fälligkeit (z. B. an einem Tag, von drei Jahren) aufweisen oder aber unbefristet sein, wobei im letzteren Fall die Kündigung vorgesehen ist, die den Vertrag auflöst. Insgesamt darf die Mietdauer aber 30 Jahre nicht überschreiten (Art. 1573 ZGB). Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine Leistung zu erbringen (**wechselseitige Leistung**), die darin besteht, bestimmten Verpflichtungen nachzugehen (**obligatorischer Wirkung**). Die wichtigsten Pflichten, denen der Vermieter und der Mieter nachkommen müssen, sind folgende:

- Lies den Art. 1573 ZGB »Dauer des Bestandvertrags«

3.3. Rechte und Pflichten von Vermieter und Mieter

3.3.1. Pflichten des Vermieters (*locatore*)

- **Übergabe** der Sache in **gebrauchsfähigem** Zustand
 - **Haftung** für Mängel (Art. 1578 ZGB)
 - **Instandhaltung** der Sache (nur außerordentliche Maßnahmen wie z. B. Dachdecken, Rohre austauschen)
 - **Störungsfreien Gebrauch** garantieren (d. h. es dürfen keine Rechtsansprüche Dritter, wie z. B. einen Fruchtgenuss, an der Sache geben) (Art. 1585)
 - **Untermiete** gestatten (bei beweglichen Gütern nur mit Einwilligung Art. 1594 ZGB)
-
- Lies den Art. 1575 ZGB »Hauptpflichten des Bestandgebers«.

3.3.2. Pflichten des Mieters (*conduttore*)

- ▶ Zahlung des **Mietzinses (canone)**
 - ▶ **Übernahme** der Sache
 - ▶ **Schonung** der Sache (Abnutzung des normalen Gebrauchs gestattet)
 - ▶ **Rückgabe** der Sache
- ▶ Lies den Art. 1587 ZGB »Hauptpflichten des Bestandnehmers« und Art. 1590 ZGB »Rückgabe der Bestandsache«.



Sorgfaltspflicht

PFLICHTEN (= Rechte des Vertragspartners)	
Vermieter	Mieter
• Übergabe der Sache • Instandhaltung • Haftung für Mängel • störungsfreien Gebrauch garantieren • Untermiete gestatten	• Übernahme der Sache • Mietzins zahlen • Schonung der Sache • Rückgabe

3.4. Miete von Immobilien

Die Miete von Immobilien für Wohnungszwecke wird vom Gesetzgeber nur grundsätzlich vom Zivilgesetz geregelt. Weitere Sondergesetze regeln diese Materie im Detail.

3.4.1. Miete von Immobilien für Wohnungszwecke

Der Mieter wird als schwächerer Vertragspartner vom Gesetzgeber besonders geschützt, damit der Mieter trotz herrschender Wohnungsknappheit das Recht auf eine Wohnung zu einem fairen Mietzins hat. Grundstein dieser gesetzlichen Regelung bildet das »**Gesetz vom gerechten Mietzins**« (*legge sull'equo canone*), welches Ende der 1970er Jahre verabschiedet

wurde (Gesetz Nr. 392 vom 27. Juli 1978). Dieses findet heute jedoch nur mehr in Bezug auf die Miete von Immobilien für **gewerbliche Zwecke** Anwendung. Die Miete von Gebäuden für **Wohnungszwecke** hingegen wird heute vom Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 geregelt. Seit Ende der 1990er Jahre gibt es somit drei verschiedene Arten von Mietverträgen für Wohnungszwecke, die sich hinsichtlich der zulässigen Höhe des Mietzinses und der Dauer voneinander unterscheiden. Das Gesetz Nr. 431 von 1998 sieht somit folgende Verträge vor:

3.4.1.1. Der Mietvertrag mit freiem Mietzins

- ▶ Mietzins nach freier Vereinbarung
- ▶ Mietdauer: 4 + 4 Jahre (stillschweigende Verlängerung)
- ▶ Kündigung des Vermieters bei erster Fälligkeit nur bei Eigenbedarf oder anderem gesetzlich anerkannten Grund möglich

3.4.1.2. Der begünstigte Mietertrag mit Steuervorteilen für Gemeinden mit Wohnungsnot (Standardvertrag)

- ▶ Mietzins: begünstigt (festgeschriebener Mietenspiegel laut Abkommen)
- ▶ Mietdauer: 3 + 2 Jahre (stillschweigende Verlängerung)
- ▶ Kündigung des Vermieters bei erster Fälligkeit eingeschränkt
- ▶ Steuervorteile für Vermieter
- ▶ Gemeinden mit Wohnungsnot in Südtirol: Bozen, Meran, Eppan, Leifers, Lana und Algund

3.4.1.3. Der begünstigte Mietvertrag ohne Steuervorteile für Gemeinden ohne Wohnungsnot (seit 2005)

- ▶ Mietzins: begünstigt (festgeschriebener Mietenspiegel laut Abkommen zwischen Mieter- und Vermieterverbänden)
- ▶ Mietdauer: 3 + 2 Jahre

- ▶ Kündigung des Vermieters bei erster Fälligkeit eingeschränkt
- ▶ Keine Steuervorteile für Vermieter
- ▶ Für Anrainergemeinden der Universitätsstandorte Bozen, Brixen und Bruneck

3.4.2. Miete von Immobilien für gewerbliche Zwecke

Die **Miete von Immobilien für gewerbliche Zwecke** wird, wie gesagt, noch vom Gesetz über den gerechten Mietzins von 1978 geregelt. Er sieht folgende grundlegenden Bestimmungen vor:

Miete von Immobilien für gewerbliche Zwecke

- ▶ Mietzins: frei vereinbar
- ▶ Mietdauer: mindestens sechs Jahre (Industrie, Handel, Tourismus, Freiberufler), mindestens neun Jahre bei Gastgewerbe

Allen Mietverträgen von Immobilien zu Wohnungszwecken gemein ist die Möglichkeit der **Nachfolge des Mietvertrags** von Familienangehörigen, wenn der Mieter stirbt. Dies ist auch bei Trennung und Scheidung möglich. Bei der Miete von Immobilien für gewerbliche Zwecke treten diejenigen Personen die Nachfolge an, die den Betrieb übernehmen.



Miete von Immobilien

MERKE

▶ Umgangssprachlich wird der Mietvertrag in Italienisch oft als *affitto* bezeichnet. Dies hat sich aber fälschlicherweise so eingebürgert! Der Mietvertrag wird juristisch gesehen als *locazione* und die Pacht hingegen als *affitto* bezeichnet. Die Pacht unterscheidet sich von der Miete, da sie nicht nur den Gebrauch einer Sache zum Gegenstand hat, sondern auch die Pflicht des Pächters einschließt, die Sache (wie z.B. einen Betrieb oder eine Wiese) für Erwerbszwecke zu nutzen.

Unterschied Miete (*locazione*) und Pacht (*affitto*)

Michaela Schalk-Dejori

UNERLAUBTE HANDLUNGEN

GRUNDLAGEN

Art. 2043 – 2059 ZGB

VORKENNTNISSE

Du solltest wissen,

- ▶ welche **Rechtssubjekte** es gibt und wie man sie zuordnet;
- ▶ welche Grundsätze im Privatrecht gelten und wie man sie anwendet;
- ▶ wie sich **Rechts- und Handlungsfähigkeit** unterscheiden;
- ▶ welcher **Unterschied zwischen Strafrecht und Zivilrecht** besteht.

INHALT

1.	Außervertragliche Haftung	73
1.1.	Definition und Bedeutung des Schadenersatzrechtes	73
1.2.	<i>Ratio legis</i> oder Gesetzeszweck	74
2.	Die außervertragliche (deliktische) Haftung	77
2.1.	Definition der unerlaubten Handlungen	77
2.2.	Tatbestandsmerkmale müssen vorliegen	77
2.2.1.	Die Handlung	77
2.2.2.	Der Schaden	78
2.2.2.1.	Der Vermögensschaden	78
2.2.2.2.	Der Nichtvermögensschaden	78
2.2.3.	Die Rechtswidrigkeit	80
2.2.4.	Kausalzusammenhang	81
2.2.5.	Vorwerfbarkeit	82
2.2.6.	Verschulden	83
3.	Die Gefährdungshaftung	85
4.	Haftung für andere Personen	86
5.	Die Beweislast	87
6.	Die Verjährung	87
7.	Zur Vertiefung	88

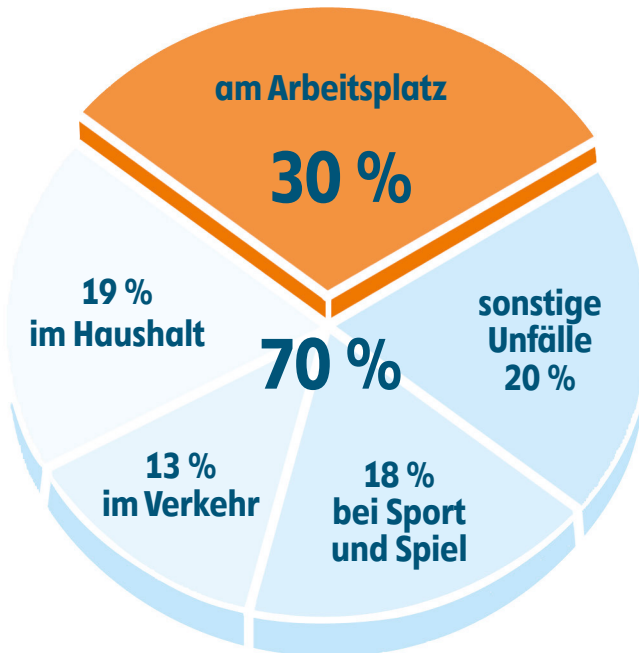
1. Außervertragliche Haftung

1.1. Definition und Bedeutung des Schadenersatzrechtes

Das Recht der unerlaubten Handlung bzw. Schadenersatzrecht ist ein sehr wichtiges Rechtsgebiet:

Bedeutung des
Deliktsrechts

So ereignet sich z.B. in Deutschland alle vier Sekunden ein Unfall. Das sind pro Jahr nahezu acht Millionen. Und auch in Italien und Südtirol sieht es nicht viel anders aus:



1.2. Ratio legis oder Gesetzeszweck

MERKE

Das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit

► Grundsätzlich muss jeder seinen Schaden selbst tragen (*casum sentit dominus*). Die Ausnahmen enthält das Schadenersatzrecht. Es regelt, unter welchen Voraussetzungen jemand Ausgleich für eine erlittene Schädigung von jemand anderem verlangen kann. Der Geschädigte soll nur bei Vorliegen der Zurechnungsgründe durch die Ersatzleistung des Schädigers Ausgleich für den erlittenen Schaden erhalten.

Wer ausrutscht, hinfällt und sich ein Bein bricht, kann grundsätzlich von niemandem Schadenersatz verlangen. Ebenso wenig, wer sein Auto gegen einen Baum fährt oder wem seine teure Vase auf den Boden fällt.

Anders verhält es sich im folgenden Fall:

Anton bricht Bernhard bei einer Prügelei das Nasenbein. Bernhard entstehen Arztkosten, er kann zwei Wochen nicht arbeiten. Hier steht dem Geschädigten ein Schadenersatzanspruch zu.

WICHTIG

► Wenn jemand für einen Schaden aufkommen muss bzw. für eine Handlung verantwortlich ist, spricht man von Haftung. Hier muss man grundsätzlich die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung unterscheiden.

Zivilrechtliche Haftung

Rechtsgrundlage für einen Schadenersatzanspruch sind die Art. 2043 – 2059 ZGB. Wer einem anderen schuldhaft einen rechtswidrigen Schaden zufügt, ist gesetzlich zum Schadenersatz verpflichtet (Prinzip: *Neminem laedere!* – Schädige niemanden!)



Man spricht von der sogenannten **zivilrechtlichen Haftung** (*responsabilità civile*).

Die zivilrechtliche Haftung hat aber außer der **Ausgleichsfunktion**, auch eine **Abschreckungsfunktion** zu erfüllen. Wer weiß, dass er zum Schadenersatz verpflichtet ist, wird sein Verhalten entsprechend steuern, um eine Schädigung anderer zu vermeiden.

Zivilrechtliche Haftung (*responsabilità civile*):

Die zivilrechtliche Haftung kann man unterteilen in:

► **a) vertragliche Haftung:**

Beispiel

die von A an B gelieferte Ware ist mangelhaft, B entsteht daraus ein Schaden. Zwischen A und B gibt es eine vertragliche Beziehung. A haftet für den Schaden.

► b) außervertragliche oder deliktische Haftung

Beispiel

A beschädigt fahrlässig das Auto des B. B hat einen Schaden von 2000 Euro. Zwischen A und B besteht keine Vertragsbeziehung. A haftet für den Schaden aufgrund seiner Handlung.

MERKE

► Bei der zivilrechtlichen Haftung geht es um **Schadenersatz für den Geschädigten**.

Strafrechtliche
Haftung

Von der zivilrechtlichen Haftung muss man die strafrechtliche Haftung unterscheiden.

Strafrechtliche Haftung (*responsabilità penale*):

Für begangene Straftaten wird man vom **Staat** zur Verantwortung gezogen.

MERKE

► Bei der strafrechtlichen Haftung geht es um die **Bestrafung** sozial-schädlicher Verhaltensweisen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe.

2. Die außervertragliche (deliktische) Haftung

Rechtsgrundlage sind die Art. 2043 bis 2059 ZGB (s. o.)

2.1. Eine unerlaubte Handlung ist jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die einem anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügt (vgl. Art. 2043 ZGB). Diese führt zu einem Schadenersatzanspruch.

Grundsätzlich:
Verschuldensprinzip

2.2. Folgende Tatbestandsmerkmale müssen vorliegen:

- ▶ Handlung
- ▶ Schaden
- ▶ Rechtswidrigkeit
- ▶ Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden
- ▶ Vorwerfbarkeit
- ▶ Verschulden

2.2.1. Die Handlung

Die Handlung kann in einem **Tun** oder **Unterlassen** bestehen und muss auf einem zurechenbaren menschlichen Verhalten beruhen.

Tatbestandsmerkmale



Übungen: Tatbestandsmerkmale des Art. 2043 ZGB

Beispiele (für aktives Tun)

A sprüht ein Graffiti auf die Hauswand des B (Sachbeschädigung); der Autofahrer fährt einen Fußgänger an A schlägt B mit der Faust ins Gesicht ...

Beispiele (für Unterlassen)

Der Hauseigentümer lässt das Dach nicht reparieren, ein herunterfallender Ziegel verletzt einen Passanten A sieht den betrunkenen B auf der Straße liegen und hilft ihm nicht; B erleidet Erfrierungen ...

2.2.2. Der Schaden

MERKE

► Der Schaden besteht in der Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses. Es gibt den **Vermögens-** und den **Nichtvermögensschaden**.



Finde weitere
Beispiele!

2.2.2.1. Der Vermögensschaden betrifft unmittelbar das Vermögen des Geschädigten.

Der Schädiger muss dem Geschädigten sowohl den unmittelbaren Schaden als auch den entgangenen Gewinn ersetzen.

Beispiel

A legt absichtlich ein Feuer in der Fabrikhalle seines Konkurrenten B. Alle Maschinen werden zerstört (unmittelbarer Schaden). B kann für einen Monat nicht produzieren. Der Ausfall des Produktionsgewinnes ist der entgangene Gewinn.

2.2.2.2. Nichtvermögensschaden (vgl. Art. 2059 ZGB)

Hierunter versteht man einen Schaden, den eine Person erleidet, der sich aber nicht auf deren Vermögen direkt auswirkt wie Ehrverletzungen, Gesundheitsverletzungen.

Der Geschädigte kann vom Verursacher nur eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Häufigstes Beispiel für einen Nichtvermögensschaden ist das Schmerzensgeld nach

Art. 2059 ZGB.

Zur Vertiefung: Man unterscheidet

- a) den sogenannten »Moralischen Schaden« (Gefühlsschaden) und
- b) den sogenannten »Biologischen Schaden« (Gesundheitsschaden).

- ▶ a) Der »moralische Schaden« konnte bis in das Jahr 2003 nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ersetzt werden, d.h. in der Praxis nur dann, wenn die schädigende Handlung eine Straftat war (vgl. Art. 2059). Nach der neuen Rechtsprechung wird jetzt der ersatzfähige Nichtvermögensschaden gemäß Art. 2059 ZGB nicht mehr ausschließlich mit dem Gefühlsschaden (Trauer, Leid, Schmerz) gleichgesetzt, sondern umfasst jede erdenkliche in Geld messbare Beeinträchtigung der persönlichen Sphäre des Geschädigten, die Folge einer unerlaubten Handlung gemäß Art. 2043ff. ZGB ist.
- ▶ b) Das Schadenersatzrecht ist ein Rechtsgebiet, das einer ständigen Weiterentwicklung und Ausweitung unterworfen ist. Insbesondere hat die Rechtsprechung begonnen, Schadenersatzansprüche nicht nur bei Verletzung der Vorschriften des ZGB und anderer einfacher Gesetze zuzulassen, sondern hat Schadenersatzansprüche auch dann zugesprochen, wenn wichtige, verfassungsmäßig geschützte Interessen der Person verletzt wurden (wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit Art. 32 der Verfassung).

Nach der Rechtsprechung liegt ein »biologischer Schaden« vor, wenn die körperliche oder seelische Unversehrtheit einer Person vorübergehend oder bleibend beeinträchtigt wird. In diesen Fällen wird ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht gemäß Art. 32 der Verfassung verletzt, was zu einem Schadenersatzanspruch führt.



Hast du schon einmal von solchen Fällen in den Zeitungen gelesen?

Der Schadenersatz

Im Schadenersatzrecht gilt für die Art und Höhe des Schadenersatzes der Grundsatz, dass durch die Schadenersatzleistung alle Folgen des schädigenden Ereignisses für den Geschädigten beseitigt werden müssen. Gemäß Art. 2056, Art. 2058 ZGB

kann der Schadenersatz in der Zahlung einer Geldsumme (*per equivalente*) oder in der Wiederherstellung des Zustandes, in dem sich das Vermögen des Geschädigten befände, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, bestehen, **z.B. Neuanfertigung oder Reparatur der beschädigten Sache** (*in forma specifica*). Würde dies für den Schädiger zu belastend sein, kann der Richter auch nur einen Schadenersatz in Geld zusprechen.

2.2.3. Die Rechtswidrigkeit

Der Schädiger handelt rechtswidrig, wenn er gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung verstößt, also anders hätte handeln sollen. Eine Verletzung von Rechten ist grundsätzlich immer rechtswidrig, kann aber im Einzelfall rechtmäßig sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Rechtfertigungsgründe sind:



Wann ist die Verhältnismäßigkeit deiner Meinung nach nicht gegeben?

- **Notwehr** (Art. 2044 ZGB): Abwehr eines Angriffs auf Leben, Körper, Freiheit, Eigentum der eigenen oder anderer Personen. Die Notwehrhandlung muss aber verhältnismäßig zum gegenwärtigen oder befürchteten Angriff sein.

Beispiel

Das Opfer verletzt den Angreifer durch einen gezielten Judogriff, um ihm das Messer zu entreißen.

- **Notstand** (Art. 2045 ZGB): Schaden entsteht, weil jemand sich oder einen anderen vor schwerer Gefahr retten will. Im Unterschied zur Notwehr greift der Handelnde nicht in ein Rechtsgut des Angreifers, sondern eines unbeteiligten Dritten zur Abwendung der Gefahr ein.



Beispiel

A sieht, dass B auf ihn schießen will, und versteckt sich hinter dem Passanten C, der schwer verletzt wird.

Eine Tür der Nachbarwohnung wird eingeschlagen, um eine Person in Lebensgefahr zu retten.

Der Richter kann dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung zusprechen.

Rechtswidrigkeit liegt nach der Rechtsprechung auch nicht vor, wenn jemand einem anderen

- ▶ in Ausübung eines Rechtes (durch einen erlaubten Neubau wird dem Nachbarn die Aussicht versperrt) oder
- ▶ in Erfüllung einer Pflicht (gesetzliche Lohnabzüge) »Schaden« zufügt.



Welche Handlungen könnten noch gerechtfertigt sein?

2.2.4. Kausalzusammenhang

Zwischen dem Schaden und der schädigenden Handlung muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen (vgl. Art. 1223 in Verbindung mit Art. 2056 ZGB).



Von welchen Fällen hast du selbst schon einmal gehört?

Ein Verhalten ist für einen Schaden kausal, wenn der Schaden ohne dieses Verhalten nicht eingetreten wäre. Ob ein Verhalten für einen Schaden kausal war, wird rein logisch geprüft. Bei aktivem Tun wird geprüft, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn man sich dieses Handeln wegdenkt: Bei Unterlassungen, ob der Schaden bei einem aktiven, pflichtgemäßen Tun entfallen wäre. Es gilt die sogenannte »**Äquivalenztheorie**«: Alle Bedingungen sind gleichwertig.

Beispiele

A schlägt B auf den Kopf, B hat eine Platzwunde. Die Handlung des A ist kausal für den Schaden des B. Hätte A den B nicht auf den Kopf geschlagen, hätte B keine Platzwunde und somit keinen Schaden erlitten.

A sieht den Verletzten B am Boden liegen. Er hilft ihm nicht. B stirbt. Das Unterlassen des A ist kausal für den Schaden. Hätte er dem B geholfen, wäre dieser nicht gestorben.

Um eine unverhältnismäßige Ausweitung der Schadenersatzpflicht zu vermeiden, haftet der Schädiger nicht für ganz atypische Schäden. Die Ursache muss auch »adäquat« sein, d.h. der Eintritt des Schadens muss vorhersehbar und darf gemäß der »**Adäquanztheorie**« nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung sein.

Beispiel

Der von A verletzte B wird ins Krankenhaus eingeliefert und stirbt dort aufgrund eines ausgebrochenen Brandes. Es ist nicht vorhersehbar, dass im Krankenhaus ein Brand ausbricht. A haftet daher nicht für den Tod des B.

2.2.5. Vorwerfbarkeit

Die außervertragliche Haftung setzt nach Art. 2046 ZGB voraus, dass die Handlung oder das Unterlassen dem Schädiger vorgeworfen werden kann, d.h., dass dieser zurechnungsfähig ist und »richtig und falsch« unterscheiden kann (*capacità di intendere e volere*). Einem Dreijährigen wird man seine Taten

genauso wenig zum Vorwurf machen wie einem völlig Geisteskranken, weil beide das Unrecht ihrer Handlungen nicht erkennen können. Für die Haftung gemäß Art. 2043 ZGB bedarf es aber keiner besonderen Handlungsfähigkeit oder Deliktsfähigkeit, auch ein 13-Jähriger muss, falls er das Unrecht seiner Tat einsehen kann, für den verursachten Schaden haften.

Man haftet auch, wenn man sich schuldhaft oder um eine Ausrede zu haben in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gebracht hat.

Beispiel

A trinkt sich Mut an, um das Haus des B anzuzünden.

2.2.6. Verschulden

Der Schaden kann vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt worden sein.

Vorsatz (*dolo*): Wer vorsätzlich handelt, fügt wissentlich und willentlich einen Schaden zu.

Der Schädigungserfolg muss aber nicht beabsichtigt sein. Es genügt, dass der Täter mit dem Eintritt des Erfolges rechnet und ihn billigt (bedingter Vorsatz).

Beispiel

A zielt auf B. Er will ihn eigentlich nur erschrecken, es ist ihm aber auch gleich, wenn er ihn trifft.

Fahrlässigkeit (*colpa*): Wer zwar nicht vorsätzlich handelt, aber die nötige Sorgfalt außer Acht lässt, handelt fahrlässig. Der Schaden kann durch **Nachlässigkeit** (*negligenza*), **Unvorsichtigkeit** (*imprudenza*), **Unerfahrenheit** (*imperizia*) oder **Missachten von Vorschriften** verursacht worden sein.



Bilde ein weiteres Beispiel!



Hast du selbst schon einmal eine Situation erlebt, in der jemand fahrlässig gehandelt hat?

MERKE

► Der Geschädigte muss das Verschulden des Schädigers beweisen!

Für den Umfang des Schadenersatzes ist es irrelevant, ob der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Immer muss der gesamte Schaden ersetzt werden und der Geschädigte so gestellt werden, als ob der Schaden nicht eingetreten wäre.

3. Die Gefährdungshaftung (Art. 2050–2054 ZGB)

Bei der Gefährdungshaftung geht es nicht um die Überwälzung eines Schadens auf einen schuldhaft Handelnden, sondern um Ersatz wegen objektiver Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit. Der Schuldner haftet nicht, weil er schuldhaft gehandelt, sondern weil er eine Gefahrenquelle eröffnet hat und deshalb eine besondere Verantwortung auf sich lädt. Von der Haftung für Schäden kann er sich im Allgemeinen nur befreien, wenn er nachweist, alles zur Vermeidung eines Schadens Erforderliche getan zu haben.

Haftung ohne Verschulden



Übungen zur Gefährdungshaftung

Beispiele für Gefahrenquellen

- ▶ Gefährliche Tätigkeiten (chemische Industrie, Atomkraftwerke) (Art. 2050 ZGB)
- ▶ Haltung von Tieren oder Verwahrung von Sachen (Heizöl) (Art. 2051, 2051 ZGB)
- ▶ Schäden durch Baufälligkeit von Gebäuden (Art. 2053 ZGB)
- ▶ Fahren von Fahrzeugen ohne Leitschienen (Lkw bis Fahrrad) (Art. 2054/1 ZGB)
- ▶ Fehlerhafte Konstruktion und mangelhafte Instandhaltung oben genannter Fahrzeuge (Art. 2054/2 ZGB). Ein Entlastungsbeweis ist hier nicht vorgesehen.
- ▶ Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes (Art. 114 Verbraucherschutzgesetz); Sogenannte Produkthaftung für Mangel-
folgeschäden

Beispiel

A liefert dem B einen defekten Rasierapparat. B verletzt sich bei der Rasur. A muss für die Verletzung haften.

4. Haftung für andere Personen (Art. 2047–2049 ZGB)

Haftung für Verschulden anderer

Grundsätzlich haftet jeder nur für sein eigenes Verhalten. Das Gesetz sieht aber eine Reihe von Ausnahmen vor, in denen Personen für andere Personen haften müssen.

- ▶ Verursachen Unzurechnungsfähige (Kinder, Geisteskranke) einen Schaden, so haften die Aufsichtspflichtigen (Eltern, Vormund, Klinikpersonal). Sofern sie nicht beweisen können, dass sie den Schaden nicht haben verhindern können (Art. 2047 ZGB).
- ▶ Verursachen Zurechnungsfähige (Kinder, Mündel, Schüler und Lehrlinge während der Schulzeit bzw. Ausbildungszeit) einen Schaden, so haften **auch** die Eltern, Vormund und Lehrer, falls sie nicht beweisen können, dass sie den Schaden nicht haben verhindern können (Art. 2048 ZGB, 2055 ZGB).
- ▶ Verursachen Angestellte (Gehilfen) im Rahmen ihrer Arbeit einen Schaden bei einem Dritten, so haftet auch der Arbeitgeber. Hier gibt es keinen Entlastungsbeweis (Art. 2049 ZGB).
- ▶ Verursacht ein Fahrzeugführer einen Schaden, so haftet auch der Fahrzeughalter; es sei denn, er kann beweisen, dass der Fahrzeugführer das Fahrzeug ohne sein Wissen und Wollen benutzt hat (Art. 2054/3 ZGB).



Übungen zur Haftung für andere Personen

5. Die Beweislast

Grundsätzlich gilt: Wer etwas behauptet, muss es auch beweisen (Art. 2697 ZGB). Wer also ein Recht gerichtlich geltend machen will, muss die Tatsachen anführen, die Grundlage des Anspruchs bilden. Im Schadenersatzrecht muss der Geschädigte insbesondere auch das Verschulden des Schädigers beweisen.

6. Die Verjährung

Schadenersatzansprüche verjähren in der Regel nach fünf Jahren und jene aus Verkehrsunfällen nach zwei Jahren (Art. 2947 ZGB).

7. Zur Vertiefung

Da sich im täglichen Leben häufig Situationen ergeben, die zur Schädigung eines anderen führen können, bieten die Versicherungsgesellschaften die sogenannte Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten an. Dadurch übernimmt die Versicherung die Verpflichtung, den Schaden gegenüber dem Geschädigten zu ersetzen. Sie kann entweder an den Versicherten oder auch direkt an den Geschädigten bezahlen. Für den Kraftfahrzeugbereich hat der Gesetzgeber eine Pflichtversicherung vorgeschrieben. Jeder Verkehrsteilnehmer, der ein Kraftfahrzeug (Auto, Lkw, Scooter, Moped, Motorrad usw.) führt, muss eine Versicherung abschließen, die die Schäden, die einem Dritten gegenüber verursacht werden könnten, abdecken kann.



7.
Arbeitsauftrag: Vor-
druck Unfallbericht

Quellenverzeichnis

Literatur

- ▶ Fischer, Martha / Arbeitskreis Südtiroler Mittelschullehrer (Hg.): Rechtskunde für Oberschulen 2, Athesia Verlag, 5. überarbeitete Auflage, Bozen 2002.
- ▶ Brenner-Knoll, Alexander / Arbeitskreis Südtiroler Mittelschullehrer (Hg.): Handelsrecht. Eine Einführung, Athesia Verlag, 4. überarbeitete Auflage, Bozen 2009.
- ▶ Cantone, Lorenzo / Cantone, Osvaldo: L'Avvocato di me stesso. Il libro per conoscere i nostri diritti e doveri, Giunti Editore, 6. Auflage, Florenz/Mailand 2009.
- ▶ Eccher, Bernhard / Schurr, Francesco A. / Christandl, Gregor: Handbuch Italienisches Zivilrecht, in: Schriftenreihe zum italienischen Recht, Wien 2009.
- ▶ Perner, Stefan / Spitzer, Martin / Kodek, Georg: Bürgerliches Recht. Lernen-Üben-Wissen, 2. Auflage 2008, Manz-Verlag, Wien
- ▶ Galgano, Francesco: Istituzioni di Diritto Privato 6. Auflage 2010 Cedam Padova
- ▶ Maone, Claudia: Diritto Civile Istituzioni di Diritto Privato, 15. Auflage 2010, Esselibri Simone

Bilder

- ▶ Seite 6 © Thomas von Stetten - Fotolia.com
- ▶ Seite 11 © Eisenhans - Fotolia.com
- ▶ Seite 14 © FM2 - Fotolia.com
- ▶ Seite 19 © th-photo - Fotolia.com
- ▶ Seite 24 © jörn buchheim - Fotolia.com
- ▶ Seite 31 © Falko Matte - Fotolia.com
- ▶ Seite 51 © Monkey Business - Fotolia.com
- ▶ Seite 75 © Daniel Bujack - Fotolia.com
- ▶ Seite 81 © starkmacher - Fotolia.com